

ALGERMISSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

23. ÄNDERUNG

**(Konzentrationsflächen für Windenergienutzung
mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 BauGB)**



BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNG

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	erneut gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
7.6.2021			

1. Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Algermissen hat die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel ist die Neuabgrenzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung für das übrige Gemeindegebiet.

1.2 Planbereiche

Der untersuchte Planbereich beinhaltet das gesamte Gemeindegebiet; der letztlich als Ergebnis auszuweisende Bereich besteht aus einer Fläche südöstlich des Kernortes Algermissen. Eine kleinere Fläche im Norden des Gemeindegebietes, die als Ergänzung vorhandener Standorte von Windenergieanlagen in einer benachbarten Kommune zu sehen war, musste nach der öffentlichen Auslegung als Konzentrationsfläche gestrichen werden, weil hier laut Bundeswehr keine Windenergieanlagen zugelassen werden können. Aufgrund dieser Änderung wurde eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs erforderlich.

Die verbleibende Fläche im Süden wird auf der folgenden Karte in der Übersicht jeweils im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Betroffen von dieser Planung ist aber entsprechend den im Folgenden dargestellten gesetzlichen Grundlagen über die genannten Änderungsbereiche hinaus das gesamte Gemeindegebiet, weil als Folge dieser Planung außerhalb der festgelegten Konzentrationsflächen Anlagen zur Windenergienutzung im Allgemeinen unzulässig sind.

2. Planungsvorgaben

2.1 Gesetzliche Vorgaben

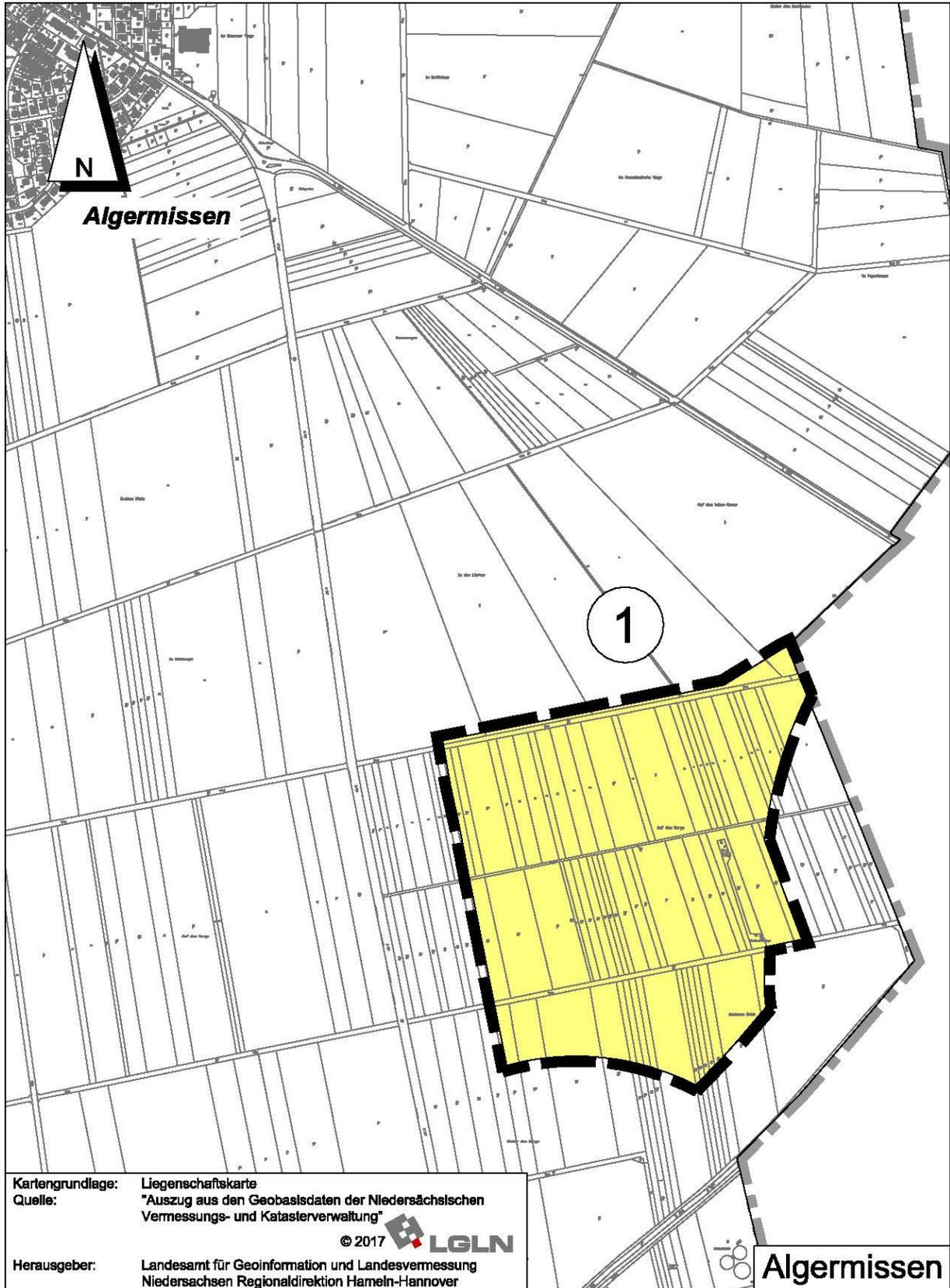
Am 1.1.1998 trat die Änderung des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft, nach der Windkraftanlagen als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zulässig sein können, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Durch gezielte Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan ist eine Steuerung der Standorte für solche Anlagen möglich. Dieser Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen die privilegierte Zulässigkeit der Windkraftanlagen innerhalb ihrer Gebietes einzuschränken und ihre Errichtung auf einzelne Flächen zu konzentrieren.

Windkraftanlagen sind unter Berücksichtigung der nach wie vor erforderlichen Baugenehmigung innerhalb dieser Flächen grundsätzlich zulässig. Im Umkehrschluss sind Anlagen außerhalb dieser Flächen grundsätzlich unzulässig.

Nicht erfasst sind von dieser Regelung Windkraftanlagen, die als Nebenanlagen von genehmigten Vorhaben im Außenbereich anzusehen sind (z.B. Windkraftanlagen im Bereich eines Aussiedlerhofes zur Eigennutzung).

Übersichtskarte des Geltungsbereichs Süd, M 1 : 10.000



Es ist damit festzuhalten, dass durch die vorliegende Planung nicht der Bau von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Es wird stattdessen der grundsätzlich überall zulässige Bau von Windenergieanlagen (Voraussetzung: öffentliche Belange stehen nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert) auf bestimmte Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes konzentriert, also gesteuert. Damit soll eine flächendeckende „Verspargelung“ der Landschaft durch frei verteilbare Windenergieanlagen verhindert werden. Andererseits muss dabei der Gewinnung von Energie aus Wind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „substantiell“ Raum gegeben werden, so dass eine so genannte Verhinderungsplanung, durch die der Bau von Windenergieanlagen ausdrücklich verkündet oder indirekt faktisch ausgeschlossen wird, unzulässig ist. Die Gemeinde ist somit rechtlich verpflichtet, den Bau von Windenergieanlagen zuzulassen, und zwar - bezogen auf das Gemeindegebiet und seine Eigenheiten - in substantiellem Umfang.

In Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (vom 13.12.2012, 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) wurde festgestellt, dass bei der Suche nach möglichen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung zunächst die Flächen auszuschneiden sind, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen können. Diese Ausschlusskriterien werden als „hart“ bezeichnet und unterliegen nicht der Abwägung durch die Gemeinde („harte Tabuzonen“). So sieht das auch das Nds. Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 16.05.2013, 12 LA 49/12). Die danach verbleibenden Bereiche sind Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie.

„Weiche“ Ausschlusskriterien gelten anschließend für solche Flächen, die konkurrierenden Nutzungsansprüchen unterliegen, aber für die im Rahmen der begründeten Abwägung entschieden werden kann, welchem Nutzungsanspruch der Vorrang eingeräumt werden soll („weiche Tabuzonen“). Wenn auch danach ausreichend Flächen vorhanden sind, um der Entwicklung der Windenergienutzung „substantiell“ Raum geben zu können, kann wiederum im Rahmen der ergänzenden städtebaulichen Abwägung eine Auswahl getroffen werden, welche Flächen tatsächlich für diesen Zweck zur Verfügung stehen sollen und welche davon freizuhalten sind. Die weiteren Darstellungen werden nach Ausschluss der „harten“ Tabuzonen“ in einem zweistufigen Prozess herausgefiltert, zunächst auf der Ebene der „weichen“ Tabuzonen nach abstrakten und einheitlichen Kriterien auf gesamtstädtischer Ebene, sodann in konkreter örtlicher Betrachtung/Abwägung. Dabei überlagern sich die Abwägungsgesichtspunkte auf diesen beiden Stufen teilweise. Grenznahe Nutzungen außerhalb des Gemeindegebiets können gegebenenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Wenn keine ausreichenden Flächen gefunden werden können, muss erneut in die Abwägung über die weichen Kriterien eingetreten werden, damit über zu vermindernde Ansprüche an freizuhaltende Bereiche weitere für die Windenergiegewinnung nutzbare Flächen ermittelt werden können.

Dieses Verfahren ist auch innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden.

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele sind verbindlich für Landkreise und Kommunen und unterliegen keiner Abwägung; Grundsätze sind in Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.

Danach wird als Ziel festgelegt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern sind. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen seien Vorrang- oder Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der so genannten „Repowering-Möglichkeiten“ festzulegen. Unter „Repowering“ ist eine Steigerung des Energiegewinns durch technisch verbesserte und wirtschaftlichere Windkraftanlagen an bereits vorhandenen Standorten zu verstehen.

In der aktuellen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms vom September 2012 wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht festgelegt werden sollen und Wald soll nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass ansonsten keine weiteren Flächenpotenziale zur Verfügung stehen und dass es sich um Waldflächen handelt, die mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 hat der Landkreis Hildesheim den Planungsraum auf die Nutzung von Windenergie untersucht. Innerhalb des Gemeindegebietes Algermissen ist ein vorrangiger Standortbereich südöstlich des Kernortes Algermissen ausgewiesen. Da das Regionale Raumordnungsprogramm keine ausschließende Wirkung entfaltet, sind Konzentrationsflächen über die dortigen Darstellungen hinaus zulässig und sogar zwingend erforderlich, wenn anderenfalls kein höchstrichterlich geforderter substantieller Raum für die Windenergienutzung angeboten werden kann.

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen mit dem jeweiligen Ziel des Vorranggebietes im Einklang stehen. In Vorbehaltsgebieten sind Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden, aber sie sind einer Abwägung durch die Kommune zugänglich.

Zwischen Gruppen von Windenergieanlagen sind in der Regel Abstände von 5 km einzuhalten. Hierbei handelt es sich um ein verbindliches Ziel der Regionalplanung, das nicht in die Abwägung der Kommunen gestellt, sondern von ihnen zwingend zu beachten ist. Das bedeutet, dass um die vorhandene Anlagengruppe südöstlich Algermissens, bei Hasede (Gemeinde Giesen) sowie westlich Bledeln in der Stadt Sarstedt jeweils im Umkreis von 5 km derzeit keine Konzentrationsflächen ausgewiesen werden können. Sollte sich diese Vorgabe ändern, muss die Flächennutzungsplanung ebenfalls angepasst werden. Anlagengruppen außerhalb des Landkreises Hildesheim lösen den 5-km-Abstand nicht aus.

In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 werden etliche Abstandsmaße angegeben, die dort bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung angewendet wurden.

Siedlungsgebiete (vorhandene Wohnbebauung sowie geplante Wohnbebauung nach F-Plan), schutzbedürftige Sondergebiete	750 m
Gebäude mit genehmigter Wohnnutzung außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung, Campingplätze	450 m
Gewerbe- und Industriegebiete	-
Klassifizierte Straßen	150 m (Kipphöhe)
Bahnstrecken	150 m (Kipphöhe)
Schiffbarer Kanal	150 m (Kipphöhe)
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	150 m (Kipphöhe)
Flug- und Landeplätze	Einzelfallprüfung
Schutzzonen I und II der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete	-
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-
Vorranggebiete Natura 2000 bei Bedeutung für Avifauna und Fledermäuse	200 m 500 m
Naturschutzgebiete	200 m
Potenzielle Naturschutzgebiete	-
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung
Rastvogelbereiche von regionaler und höherer Bedeutung	Einzelfallprüfung
Brutvogelbereiche	Einzelfallprüfung
Vorbehaltsgebiete Wald	200 m
Regional bedeutsame Sportanlagen	-
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	-

2.3 Planungen der Gemeinde Algermissen

Die Gemeinde Algermissen hat mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für Windkraft und Landwirtschaft für maximal zwei Windkraftanlagen mit einer jeweiligen maximalen Nabenhöhe von 70 m ausgewiesen. Sie befindet sich südöstlich des Kernortes Algermissen.

Das übrige Gemeindegebiet ist für Windkraftanlagen bislang ausgeschlossen.

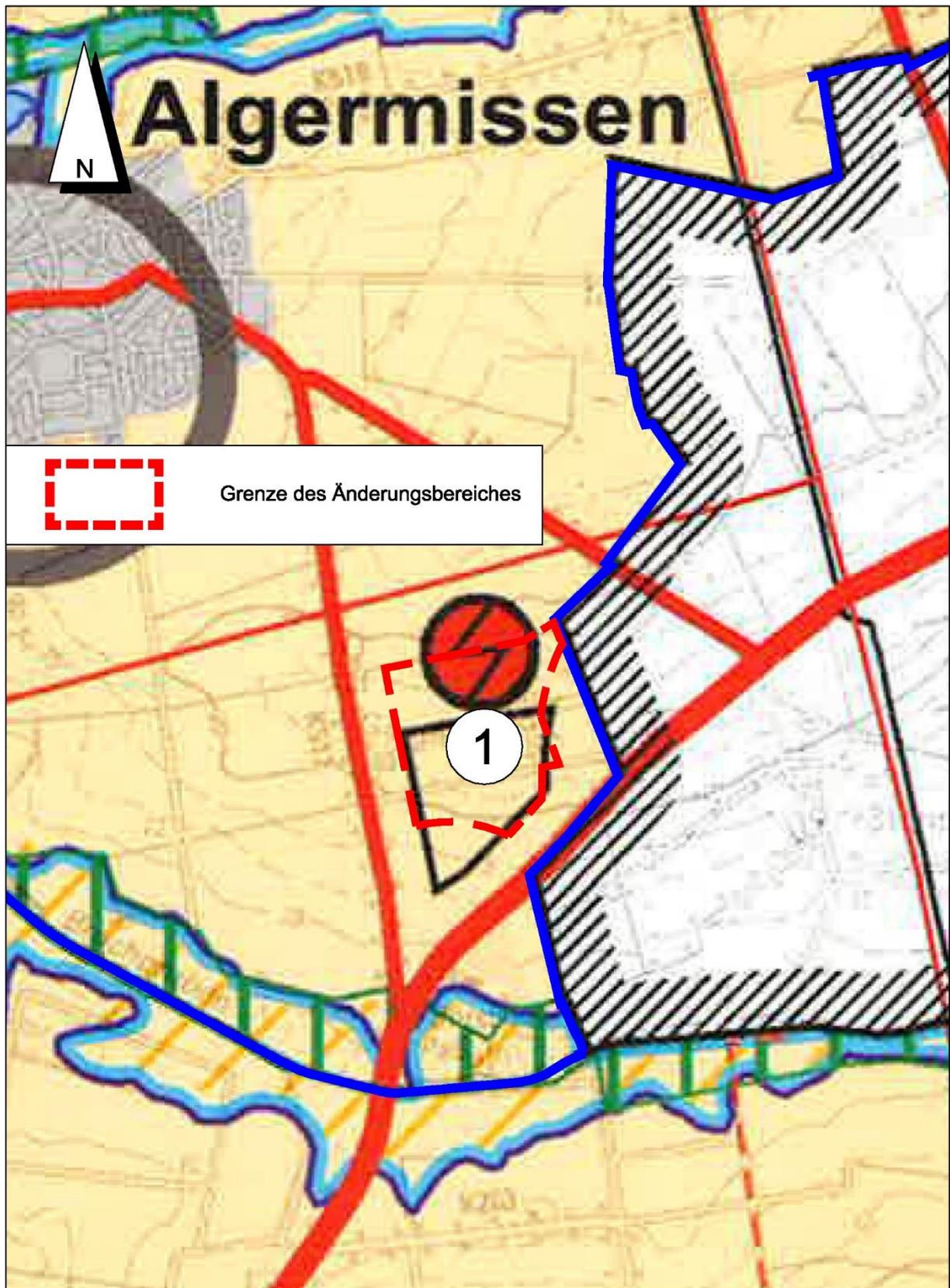
2.4 Abstandsempfehlungen zu konkurrierenden Nutzungen

Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.2.2016 enthält etliche Angaben über Abstände von Windenergieanlagen zu konkurrierenden Nutzungen; sie sind jedoch ausdrücklich nicht für die kommunale Bauleitplanung verbindlich, sondern sollen als Orientierungshilfe bei der Abwägung dienen.

Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag mehrfach fortgeschriebene rechtlich unverbindliche „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortprüfung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ gegeben.

Aus technischen Gründen müssen zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit von Richtfunktrassen bestimmte Abstände eingehalten werden. Zu Straßen, Bahnlinien und Freileitungen soll mindestens die Fallhöhe einer Anlage als Abstand berücksichtigt werden. Maßgeblich sind jedoch die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung, die einen Abstand zu Grundstücksgrenzen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauhöhe fordern.

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den
Landkreis Hildesheim 2016 mit rot gestricheltem Änderungsbereich Süd
(vergrößert aus Maßstab 1 : 50.000)



3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

3.1 Allgemeines

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie neu abgegrenzt und statt Flächen für Windkraft und Landwirtschaft zukünftig als Sondergebiete für Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bestimmt werden. Gleichzeitig wird die bislang in der Planung festgelegte Begrenzung auf zwei Anlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 70 m aufgehoben. Dadurch soll die im Zuge der so genannten Energiewende allgemein angestrebte verstärkte Nutzung von Windenergie gefördert werden.

Durch die Neuabgrenzung soll die bisherige Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet nicht infrage gestellt werden. Die ursprüngliche Flächennutzungsplanänderung, mit der diese Ausschlusswirkung erzielt wurde, wurde seinerzeit von der damals zuständigen Bezirksregierung Hannover genehmigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ihr ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde lag. Durch die nunmehr beabsichtigte Neuabgrenzung soll die Ausschlusswirkung nicht aufgehoben werden.

Im bislang ausgewiesenen Bereich südöstlich Algermissen sind zwei Windenergieanlagen vorhanden. Dieser vorhandene Standort, der in der Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung gekennzeichnet ist, löst im Umkreis von 5 km gemäß Raumordnungsplanung den Ausschluss von weiteren Konzentrationsflächen zur Windenergiegewinnung aus. Dieser Ausschluss gilt lediglich innerhalb des Landkreises Hildesheim selbst. Auswirkungen auf benachbarte Landkreise oder die Region Hannover ergeben sich daraus nicht.

Damit ist ein Großteil des Gemeindegebietes für weitere Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine Untersuchung der Eignung für die Windenergienutzung ist somit in diesen Ausschlussbereichen nicht mehr erforderlich; lediglich die Abgrenzung des vorhandenen Standortes südöstlich Algermissen kann gegenüber der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes aktualisiert und die Abgrenzung im Vorranggebiet Algermissen konkretisiert werden.

Bei der Untersuchung des Gemeindegebietes ist zu berücksichtigen, dass abgesehen von dem genannten 5 km-Radius von vorneherein aus zwingenden Gründen (so genannte „harte Kriterien“) folgende Bereiche nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen können:

- bebaute Ortslagen: bereits bebaute oder planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehene Bereiche (der beplante und unbeplante Innenbereich gemäß §§ 30 bzw. 34 BauGB)
- Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, eingeschlossen Splittersiedlungen und Einzelwohngebäude gemäß § 35 BauGB, nicht jedoch landwirtschaftliche Anlagen wie Tierhaltungsanlagen und Scheunen

- Mindestabstand zu den beiden oben genannten Gebietskategorien von 400 m, die grundsätzlich als Abstände für jedwedes Wohnen, auch so genanntes zugehöriges, unter dem Gesichtspunkt der Immissionsvorsorge freigehalten werden sollen, um Schall- und sonstige Emissionen abzufedern und bedrängende Wirkungen möglichst zu vermeiden (gemäß § 5 BImSchG i.V.m TA Lärm und nachbarlichem Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 (3) Satz 1 BauGB sowie Urteil OVG NRW Az.: 8A 2764/09 „optisch bedrängende Wirkung bei geringerem Abstand als die zweifache Anlagenhöhe“). Maßgeblich ist hier die Annahme einer heute marktüblichen Anlagenhöhe von 200 m (Beispiel einer Windenergieanlage: enercon E-101).
- Infrastrukturtrassen:
 - klassifizierte Straßen unter Beachtung der Bauverbotszone von beiderseits je 20 m vom Fahrbahnrand gemäß Landes-Straßengesetz bzw. gemäß Bundesfernstraßengesetz
 - Eit-Freileitungen mit den technischen Abstandserfordernissen von beiderseits je 100 m für die einzelne Leitung gemäß Betriebsgenehmigungen
 - Richtfunktrassen mit den technischen Abstandserfordernissen von beiderseits je 100 m für die einzelne Trasse gemäß Betriebsgenehmigungen
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das, soweit es durch die Planung von Windenergieanlagen betroffen sein kann, als Ziel der Raumordnungsplanung nicht in die Abwägung der Gemeinde Algermissen gestellt ist, soweit das Ziel des Vorranggebietes nicht mit der Windenergienutzung vereinbar ist
- Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale
- Gewässer aus dem tatsächlichen Grund der Beeinträchtigung des Ablaufs von Fließgewässern.

Konkrete Abstände zu klassifizierten Straßen sind je nach Anlagenhöhe im folgenden Einzel-Baugenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festzulegen.

Laut TenneT TSO GmbH, Lehrte, als Betreiber von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind nach der EN 50341-3-4 zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.

für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt sei, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, könne auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Das entspricht bei der genannten Beispielanlage enercon E-101 einem Abstand von 100 m. Auch die avacon Netz GmbH; Salzgitter, weist auf einzuhaltende Abstände sowie auch auf mögliche Nachlaufströmungen der Windenergieanlagen, die sich auf Hochspannungsleitungen auswirken können, sowie auf eine mögliche Gefährdung durch Eiswurf hin. Diese Belange sind im Baugenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen

Richtfunktrassen beinhalten in ihrer Betriebsgenehmigungen Schutzzonen von beiderseits je 100 m, innerhalb derer Nutzungen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, beschränkt sind.

Für das genannte Vorranggebiet wird davon ausgegangen, dass der Zweck des im Regionalen Raumordnungsprogramm verbindlich festgelegten Vorranggebietes für den Schutz von Natur und Landschaft durch den Bau von Windenergieanlagen unterlaufen würde, da Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild bedeuten.

In den Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten ist verbindlich geregelt, dass bauliche Anlagen aller Art unzulässig sind. Verboten sind die Verunstaltung des Landschaftsbildes, die Schädigung der Natur und die Beeinträchtigung des Naturgenusses. Betroffen hiervon sind folgende Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Innersteaue Nord“
- Landschaftsschutzgebiet „Hassel“
- Landschaftsschutzgebiet „Lühnder Rotten“
- Landschaftsschutzgebiet „Algermissener Kippe“
- Landschaftsschutzgebiet HI-7 „Unterer Bruchgraben“
- Landschaftsschutzgebiet Tonkuhle bei Ummeln
- Landschaftsschutzgebiet Mergelgruben bei Ummeln

In allen Verordnungen zu diesen Gebieten sind bauliche Anlagen verboten. Ausnahmen beziehen sich lediglich auf land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Einrichtungen.

Naturdenkmale sind punktuell festgelegt und müssen erhalten bleiben, können also nicht zugunsten von Windenergieanlagen entfernt werden.

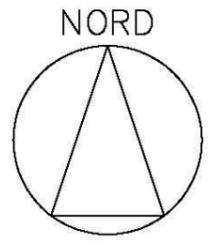
Gewässer scheiden sowohl aus rechtlichen Gründen (Gewässer 1. Ordnung) als auch tatsächlichen Gründen (ungeeigneter Baugrund, Behinderung des Abflusses, Verkehrsbehinderung im Kanal, Biotopbeeinträchtigung in Seen und Teichen) für Windenergieanlagen aus.

Vom Landkreis Hildesheim wurde auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen. Es wurde eine umfangreiche Liste von Baudenkmalen vorgelegt, deren Betroffenheit durch die Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung zu untersuchen sei. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB diene dazu, Erkenntnisse darüber abzufragen, welche Belange innerhalb der Flächennutzungsplanung eine Rolle spielen sollten. Hinsichtlich des Denkmalschutzes wäre das die Denkmalschutzbehörde selbst, die mitteilen könnte, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen Belange der Denkmalpflege der Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen entgegenstehen.

Hinweise darauf, dass von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Algermissen eine Beeinträchtigung des Drehfunkfeuers (DVOR) für den Flugverkehr, das sich bei Sarstedt befindet, ausgehen könnte, wurden nicht vorgetragen.

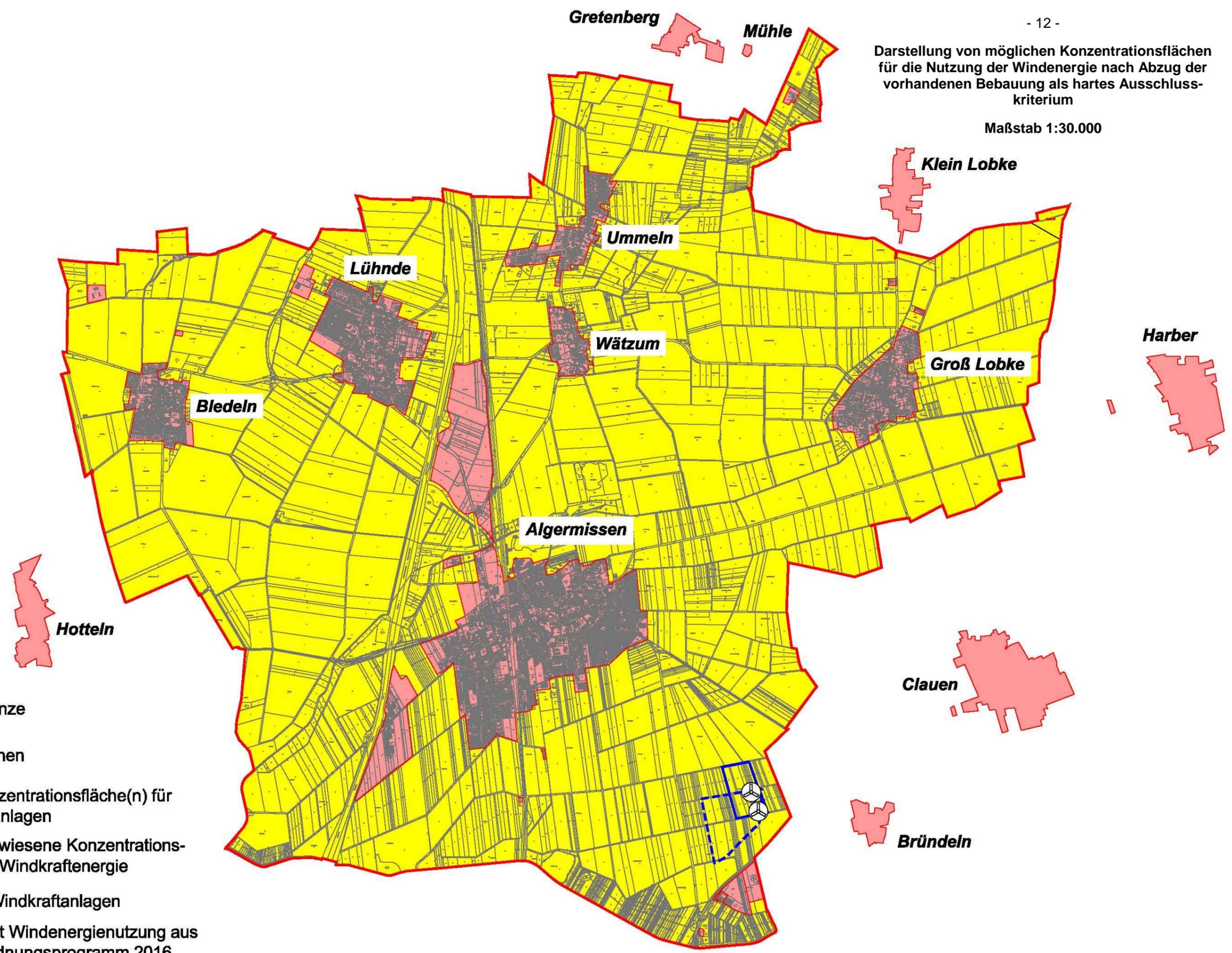
Während der öffentlichen Auslegung wurde von der Bundeswehr vorgetragen, dass in dem ursprünglich vorgesehenen Änderungsbereich 2 im Norden der Gemeinde Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen, weil sie den dortigen Flugverkehr gefährden. Weil es keinen Sinn ergibt, eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen auszuweisen, in der keine Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, wird dieser Belang im Nachhinein ebenfalls als „hartes“ Kriterium eingestuft. Da diese Feststellung der Bundeswehr aber ausschließlich für den Änderungsbereich 2 getroffen wurde, nicht jedoch für andere Teile des Gemeindegebietes, wird dieser Belang nicht in den nachfolgenden Karten dargestellt, sondern erst im Ergebnis der Eignungsuntersuchung.

Davon somit abgesehen werden im Folgenden die Flächen „harter“ Kriterien im Einzelnen dargestellt. Dies gilt auch für die Umkreise mit dem Radius von 5 km um bestehende landkreisinterne Flächen für die Windenergienutzung mit Ausnahme des zu erneuernden Standortes südöstlich des Kernortes Algermissen, dessen genaue Ausformung weiter unten anhand der übrigen zu berücksichtigenden Kriterien untersucht und festgelegt wird.



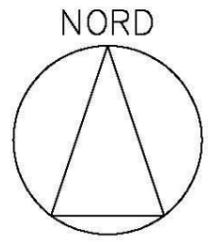
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der vorhandenen Bebauung als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



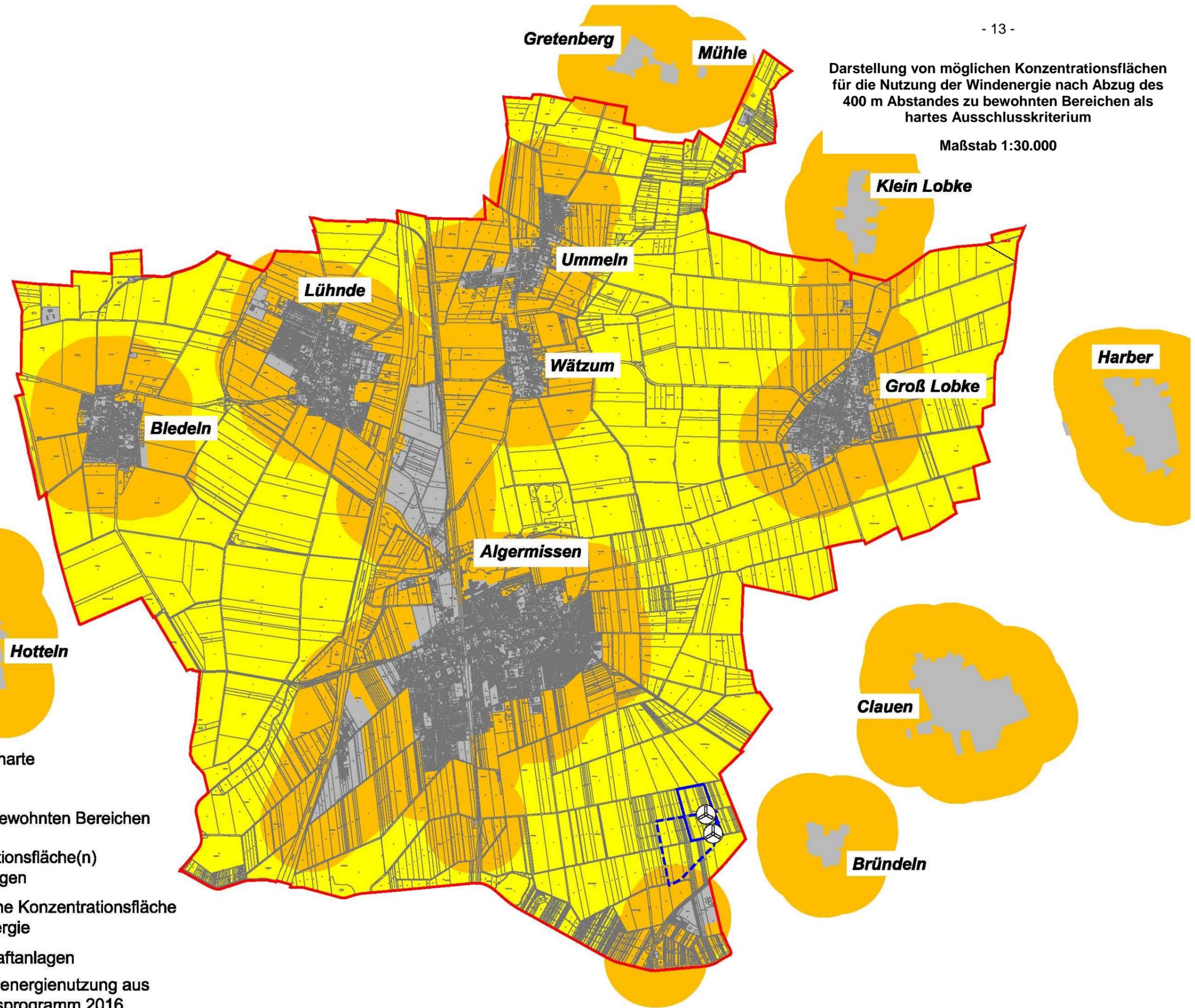
LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  Siedlungsflächen
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016



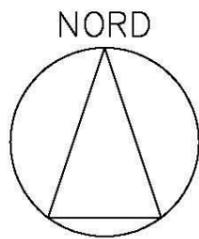
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug des 400 m Abstandes zu bewohnten Bereichen als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



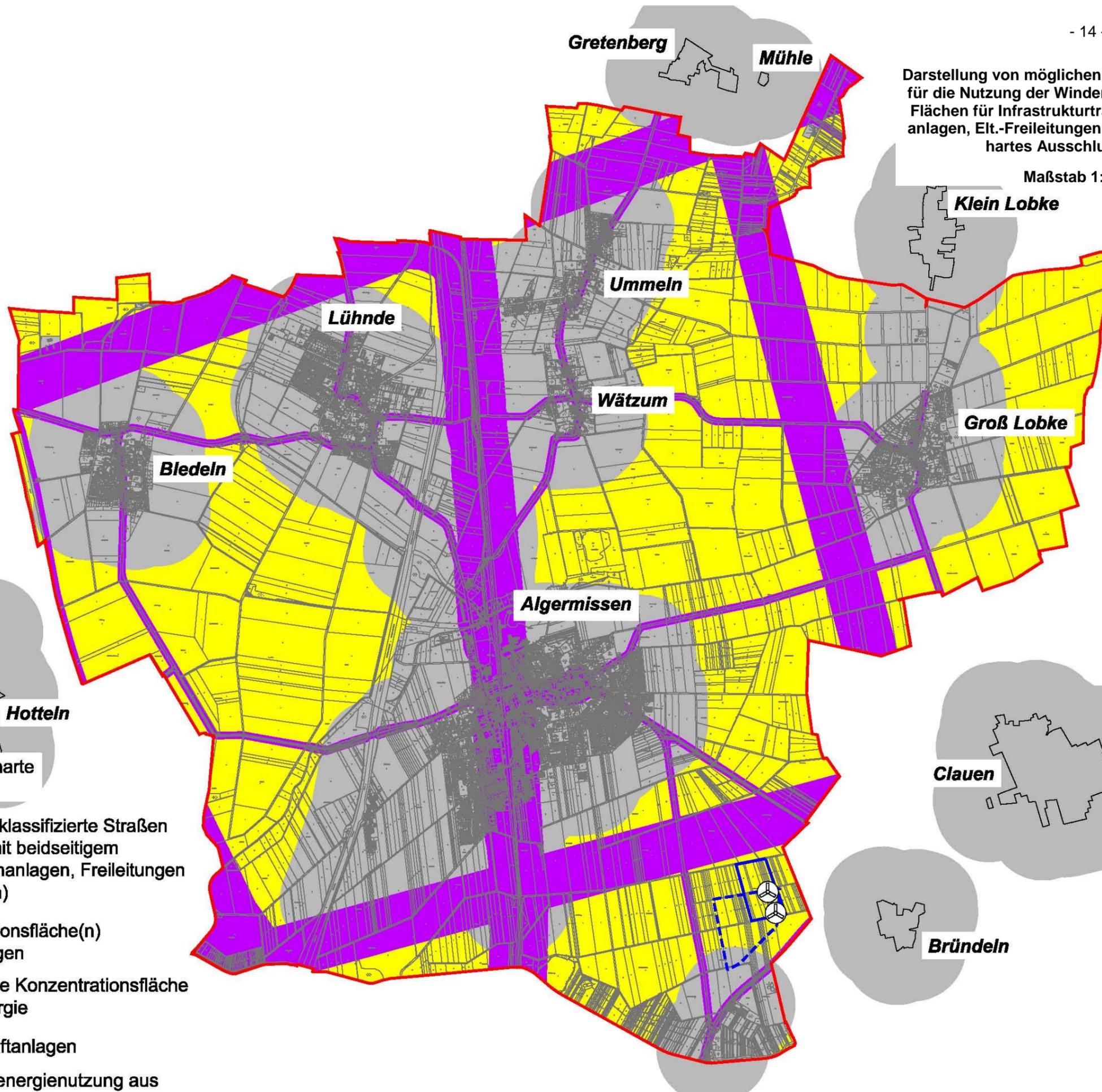
LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  400 m Abstand zu bewohnten Bereichen
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016



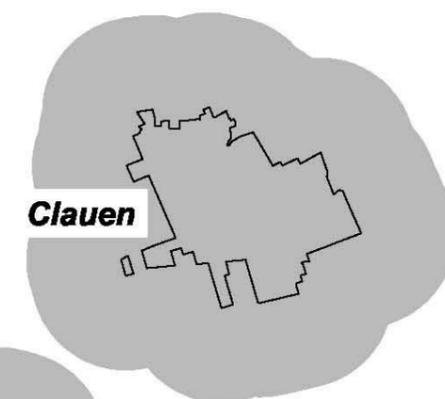
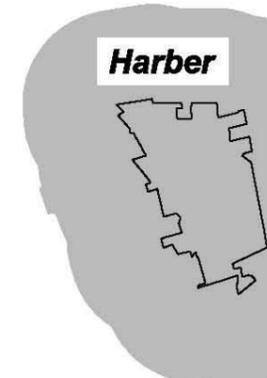
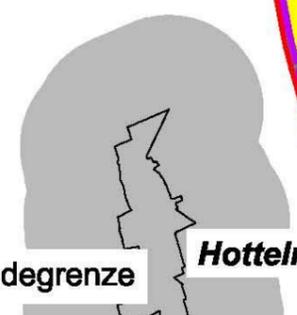
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Flächen für Infrastrukturtrassen (Straßen, Bahnanlagen, Elt.-Freileitungen, Richtfunktrassen) als hartes Ausschlusskriterium

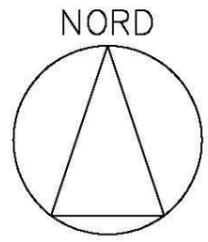
Maßstab 1:30.000



LEGENDE

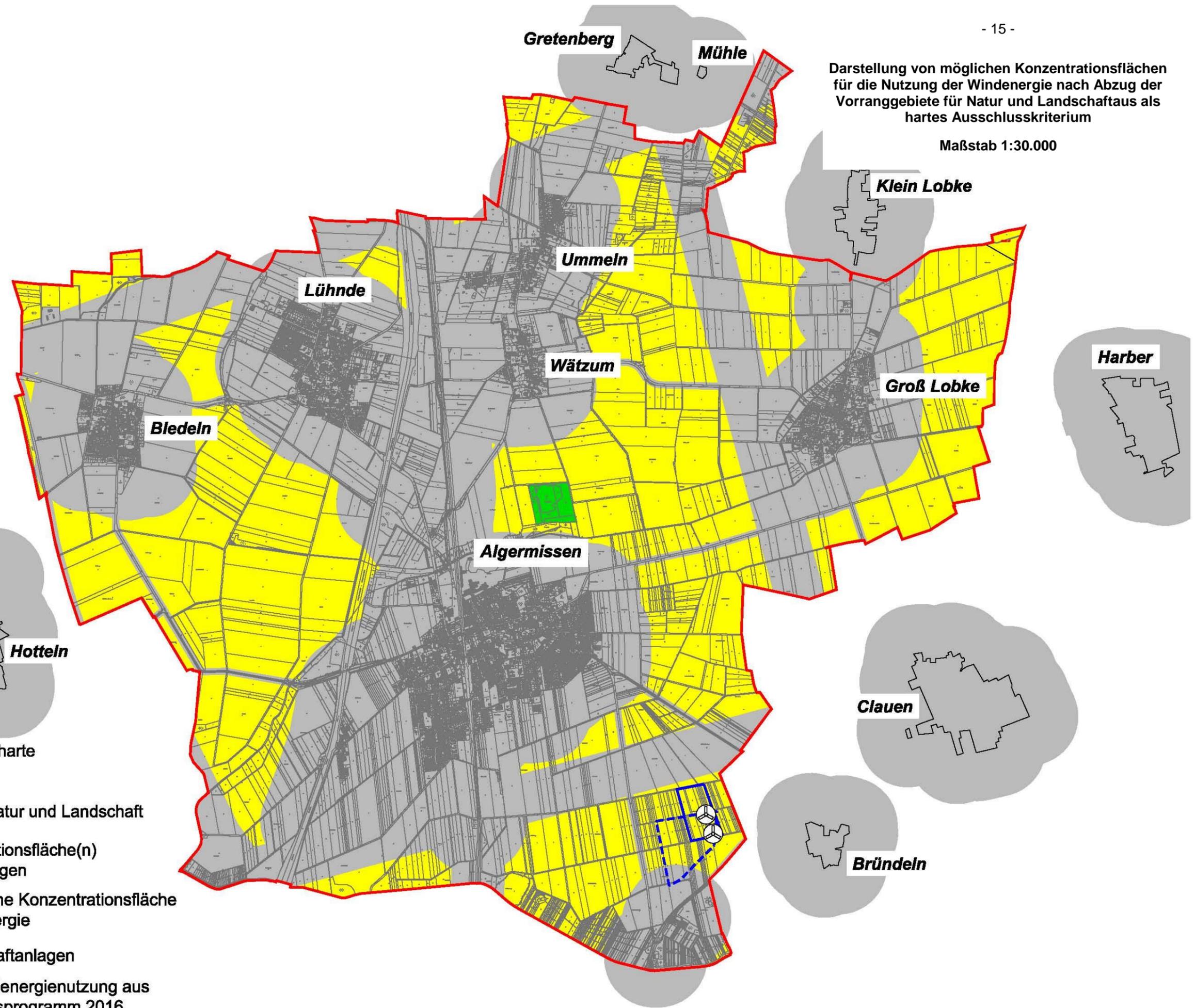
-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  Infrastrukturtrassen (klassifizierte Straßen sowie Autobahnen mit beidseitigem Schutzabstand, Bahnanlagen, Freileitungen und Richtfunktrassen)
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016





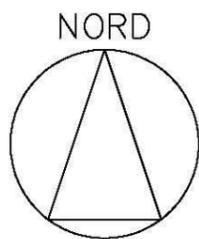
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Vorranggebiete für Natur und Landschaft als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



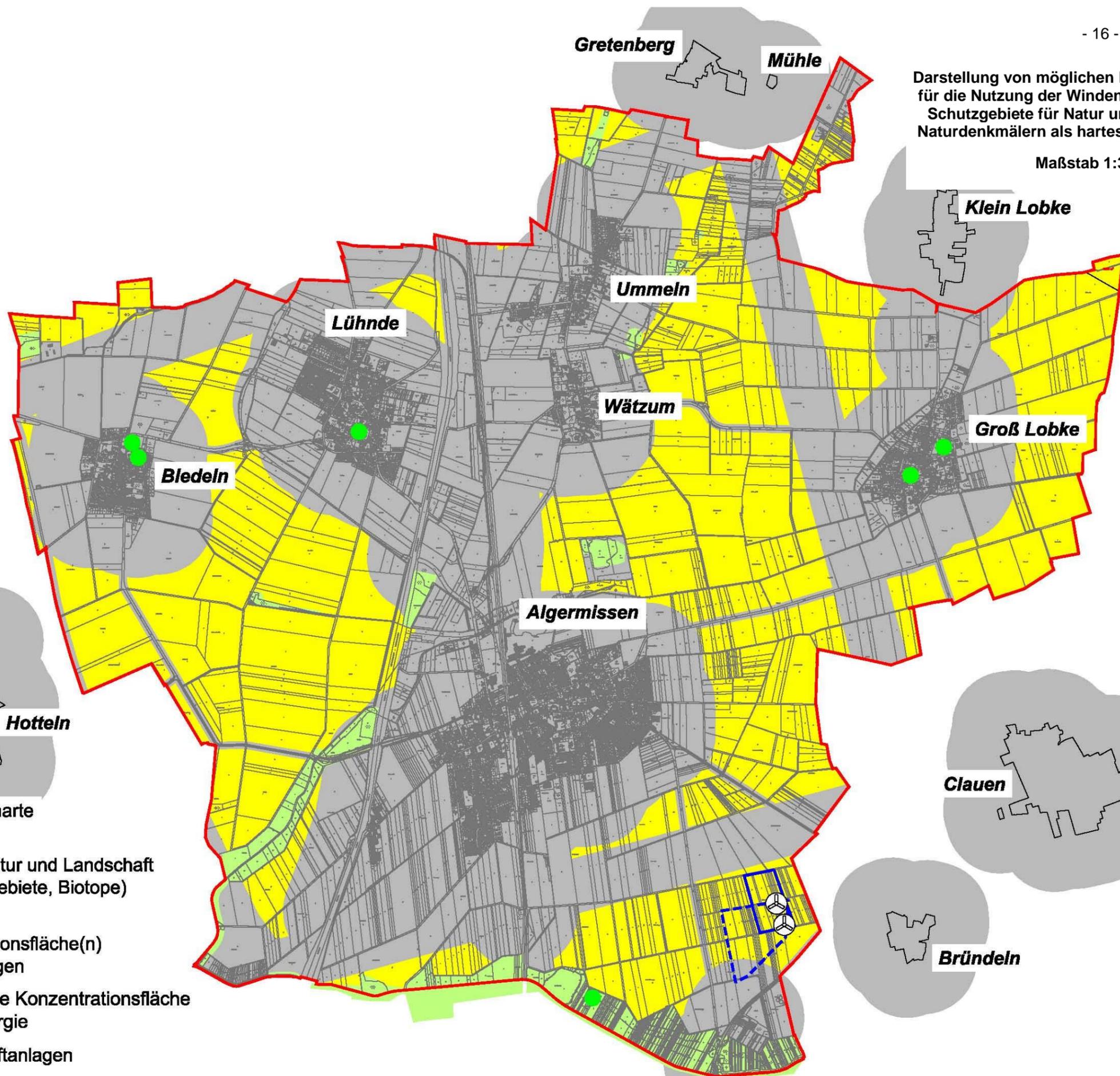
LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016

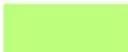


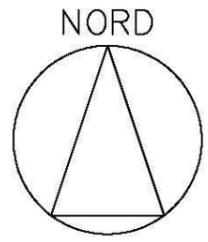
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Schutzgebiete für Natur und Landschaft sowie Naturdenkmälern als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



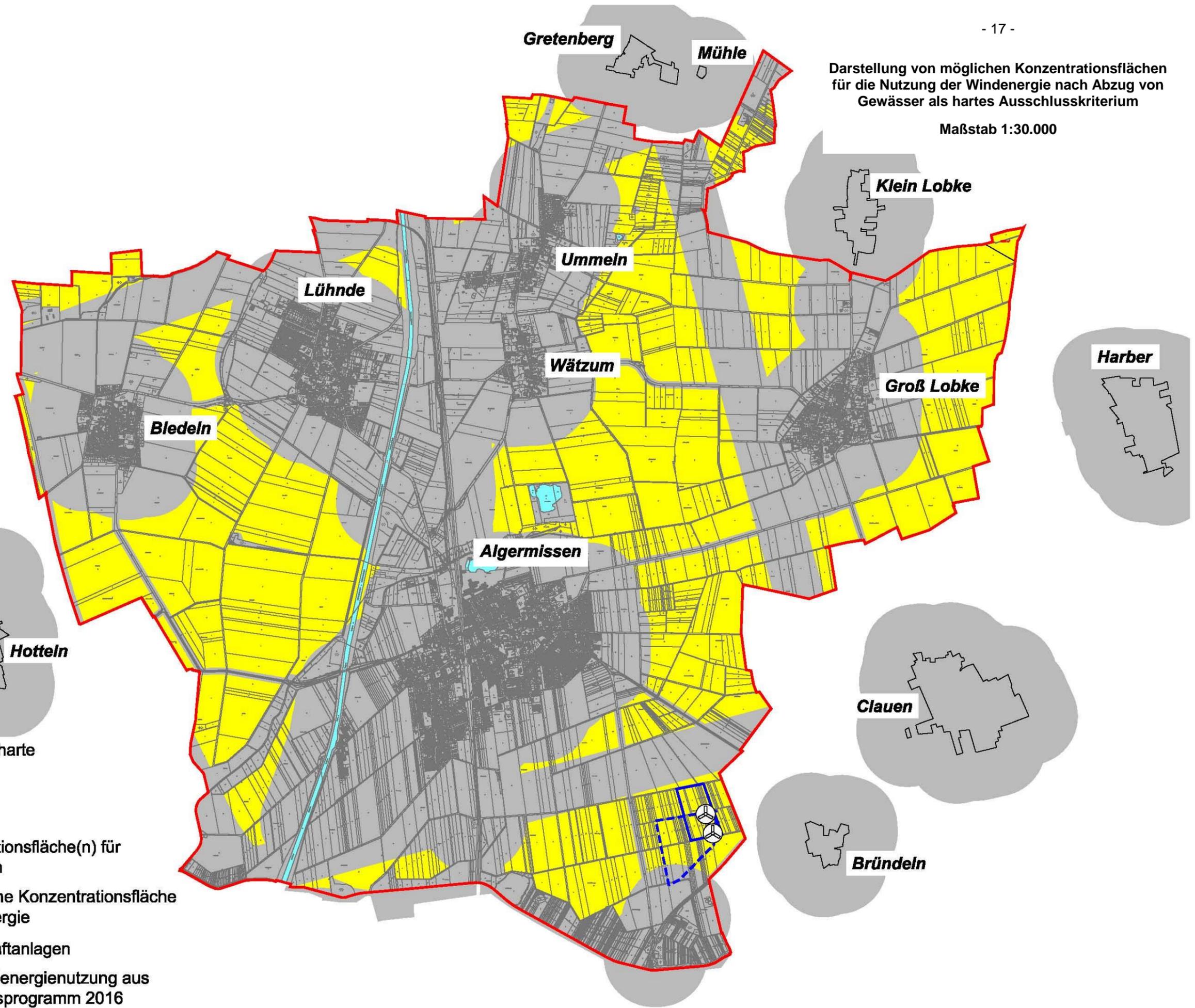
LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  Schutzgebiete für Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete, Biotope)
-  Naturdenkmal
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016



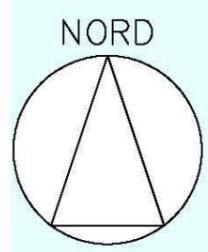
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug von Gewässern als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



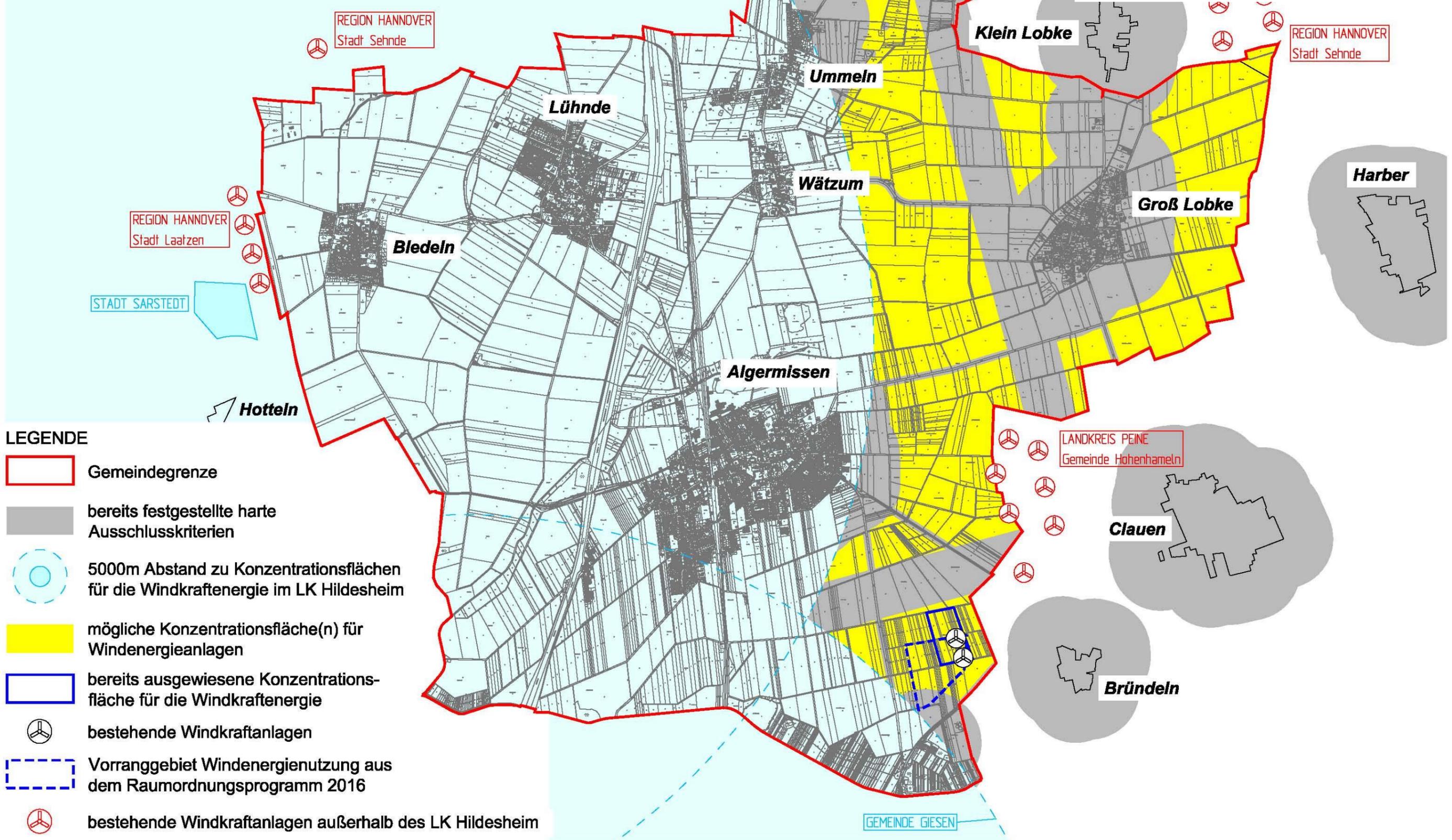
LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  Gewässer
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016



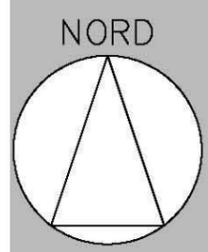
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der 5 km Abstände zu Konzentrationsflächen für die Windkraftenergie im Landkreis Hildesheim als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



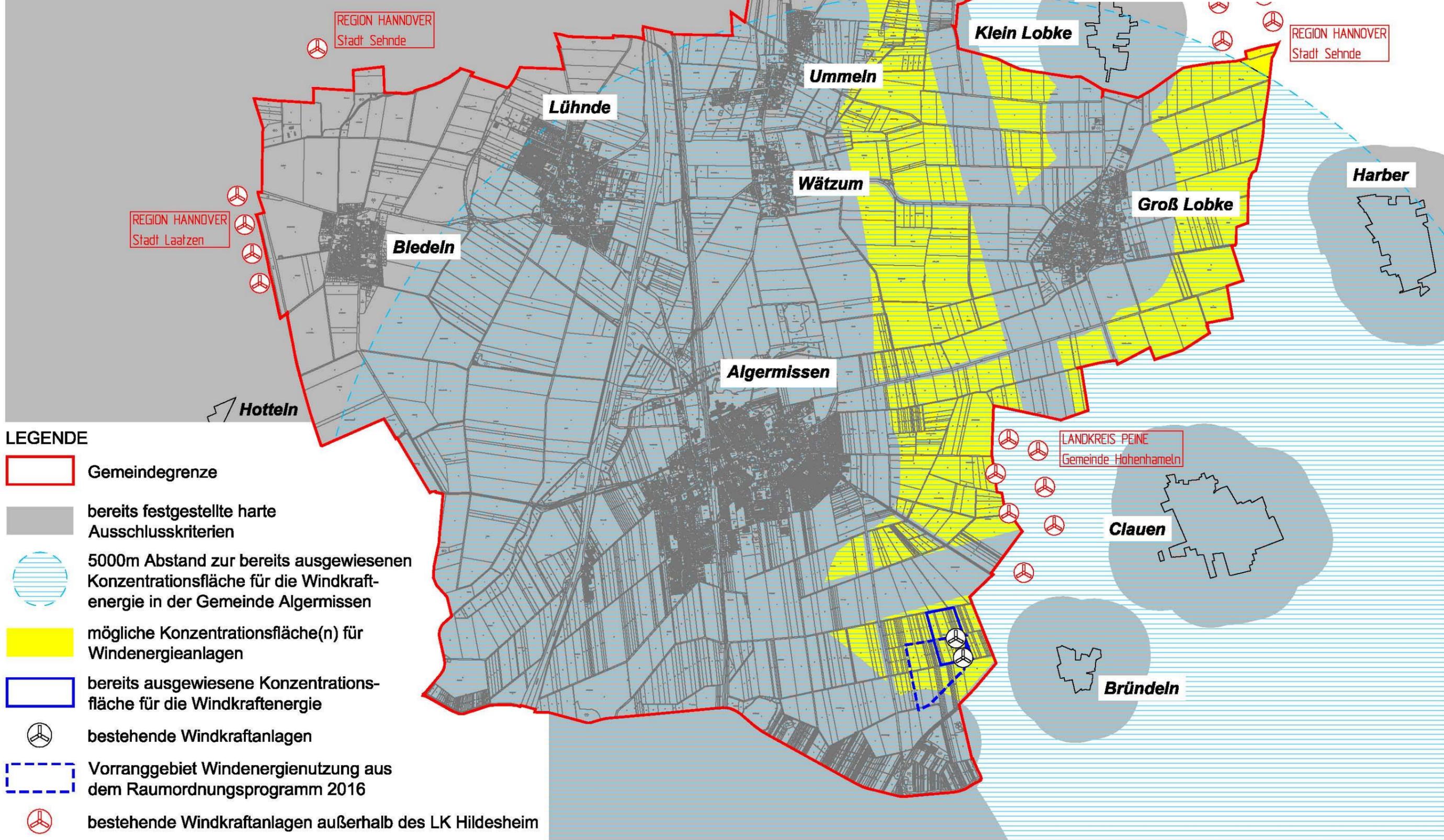
LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  5000m Abstand zu Konzentrationsflächen für die Windkraftenergie im LK Hildesheim
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim

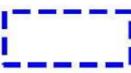


Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug des 5 km Abstandes zur Konzentrationsflächen für die Windkraftenergie der Gemeinde Algermissen als hartes Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  5000m Abstand zur bereits ausgewiesenen Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie in der Gemeinde Algermissen
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim

Folgende Bereiche weisen Merkmale („weiche Kriterien“) auf, die einer Eignung für Windenergieanlagen entgegenstehen, aber grundsätzlich einer Abwägung zugänglich sind:

- Abstandsflächen zu bebauten Ortslagen:
 - zu bereits bebauten oder planungsrechtlich für eine Bebauung vorgesehenen Bereichen (der beplante und unbeplante Innenbereich gemäß §§ 30 bzw. 34 BauGB) 350 m zusätzlich zu dem 400 m Abstand als hartes Kriterium = 750 m insgesamt bzw.
 - zu Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, eingeschlossen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser gemäß § 35 BauGB 50 m zusätzlich zu dem 400 m Abstand als hartes Kriterium = 450 m insgesamt
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die als Grundsätze der Raumordnungsplanung in der Abwägung der Gemeinde Algermissen zu berücksichtigen sind
- wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel
- Abstand zu Naturdenkmälern und zu einem festgestellten Biotop

Grundlage der Entscheidung, die genannten Kriterien als Ausschlussgrund anzunehmen, ist die Auffassung, dass innerhalb des Gemeindegebietes ausreichend Flächen für die Windenergienutzung angeboten werden können, und somit eine Inanspruchnahme von Flächen, die erklärtermaßen wertvoll für andere Nutzungen bzw. Entwicklungen sind, nicht in Anspruch genommen werden müssen. In der danach eröffneten Abwägung genießen die weichen Tabuzonen deswegen einen besonderen städtebaulichen Stellenwert, was die vorgenannten Kriterien angeht.

Es ist davon auszugehen, dass heutige Windenergieanlagen aufgrund ihrer wirtschaftlich bedingten Größe nur noch als raumbedeutsam bezeichnet werden können. Moderne Windenergieanlagen können in Abständen von weniger als früher angenommene 1.000 m zu bewohnten Bereichen genehmigt werden können, ohne dass der Schutz der ansässigen Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen beeinträchtigt wird. Wie weiter oben im Zusammenhang mit den harten Kriterien dargestellt wird, ist von einem Minimumabstand von 400 m auszugehen. Insofern wird davon ausgegangen, dass zu Ortslagen ein Abstand von 750 m grundsätzlich ausreichend ist, um einen Kompromiss zwischen dem Belang der Energiegewinnung und dem Belang der Wohnruhe zu erreichen. Dabei wird nicht der Mittelwert gewählt, sondern eine leichte Abweichung davon zugunsten der Wohnbevölkerung, deren Belange somit leicht bevorzugt bewertet werden. Größere Abstände, die zugunsten der Wohnbevölkerung wünschenswert sein könnten, würden die Windenergiegewinnung aber unverhältnismäßig behindern bzw. ausschließen.

Für zu Siedlungs- und Gewerbeflächen im Außenbereich, eingeschlossen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser wird ein Abstand von insgesamt 450 m vorgesehen. Die Bewohner stehen in Konkurrenz zu vielen anderen Nutzungen, wie sie typisch für den Außenbereich sind und können somit nicht denselben Schutz beanspruchen wie der Innenbereich bzw. planerisch festgesetzte Baugebiete. Dennoch sollen sie eine zumindest geringfügig bessere Stellung bekommen als lediglich nach den Maßgaben der harten Kriterien, um auch ihre Belange nicht vollständig zu vernachlässigen.

Dass der Landkreis Hildesheim in seiner Abwägung für das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 zu denselben Ergebnissen kommt, hat den Vorteil, dass eine einheitliche Beurteilung und Bewertung auf Gemeinde- und Landkreisebene erfolgt.

Gewerbliche Bauflächen werden in den oben genannten Schutz einbezogen, weil in ihnen das ausnahmsweise zulässige Wohnen eines bestimmten Personenkreises nicht ausgeschlossen ist.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. für Erholung stehen einer Industrialisierung der Landschaft entgegen, die sich durch den Bau von Windenergieanlagen entwickeln kann, so dass sie für diesen Zweck grundsätzlich nicht geeignet sind, wenn nicht entgegenstehende Belange höher zu bewerten sind. Das ist hier nicht der Fall.

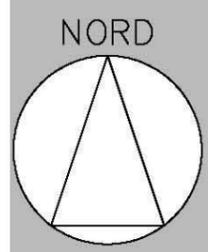
Wertvolle Bereiche für Brutvögel stehen aufgrund der Kollisionsgefahr einer Bebauung mit Windenergieanlagen entgegen.

Wald ist in Algermissen nicht in zu berücksichtigendem Maß vorhanden.

Aus der Berücksichtigung der „weichen“ zusätzlich zu den „harten“ Kriterien ergeben sich Flächen, die grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen können und die ebenfalls auf einer Sonderkarte dargestellt werden.

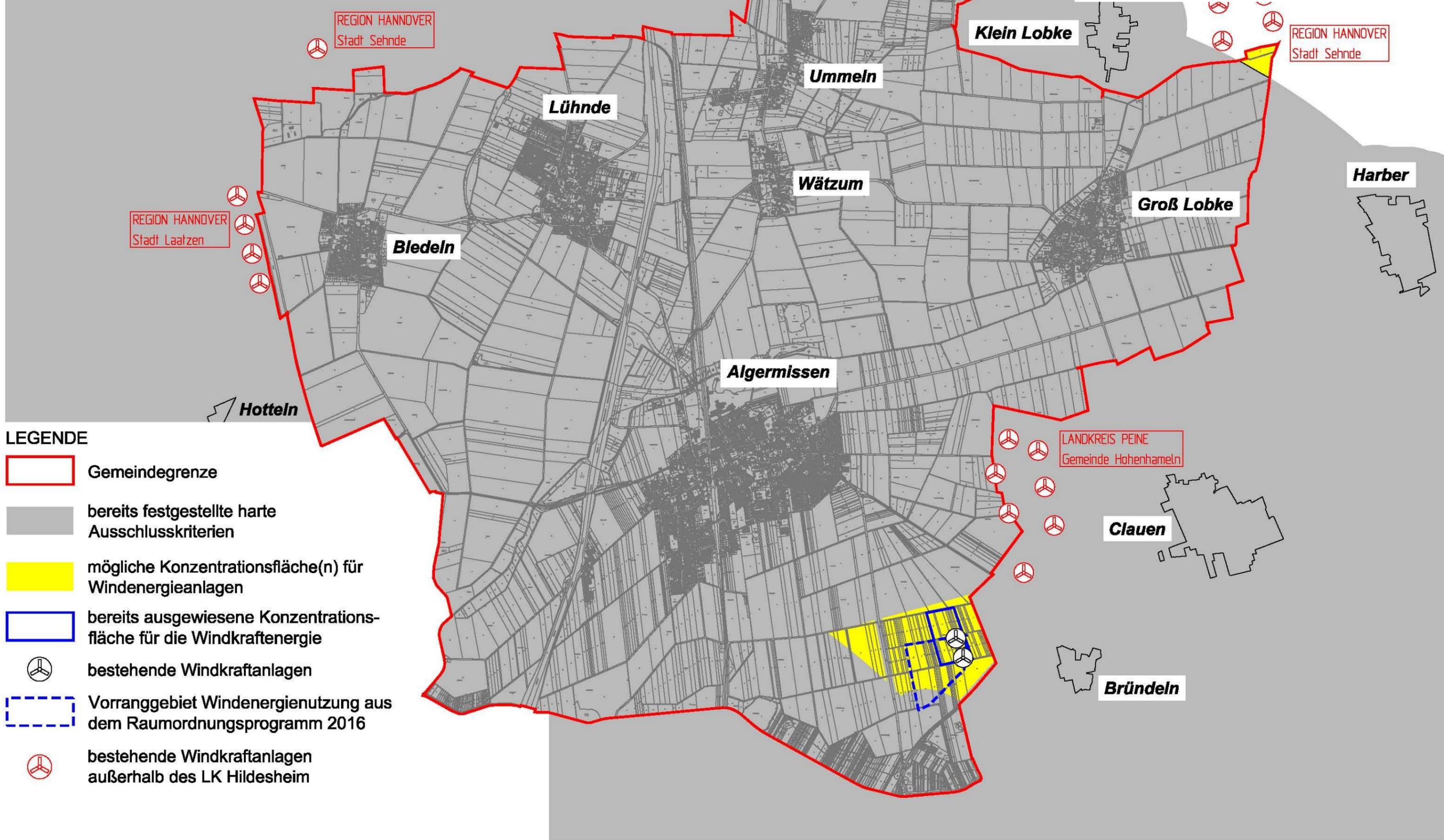
Die Raumordnung fordert, dass marktübliche Anlagen nicht durch eine Bauhöhenbegrenzung ausgeschlossen werden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass andere als marktübliche Anlagen aufgestellt werden, bedeutet das, dass Bauhöhenbegrenzungen nicht mehr durchgesetzt werden können. Für die Höhen, die heute übliche Windenergieanlagen erreichen, wird davon ausgegangen, dass eine gute so genannte Windhöflichkeit, also gute Ausnutzbarkeit der Windenergie gegeben ist.

Die vorliegende Planung beinhaltet keine Begrenzung der Anlagenzahl oder der Anlagenhöhe.



Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der harten Ausschlusskriterien zzgl. einer möglichen Erweiterung der bereits vorhandenen Konzentrationsfläche

Maßstab 1:30.000



LEGENDE

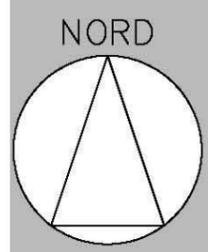
-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim

REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

REGION HANNOVER
Stadt Laatzen

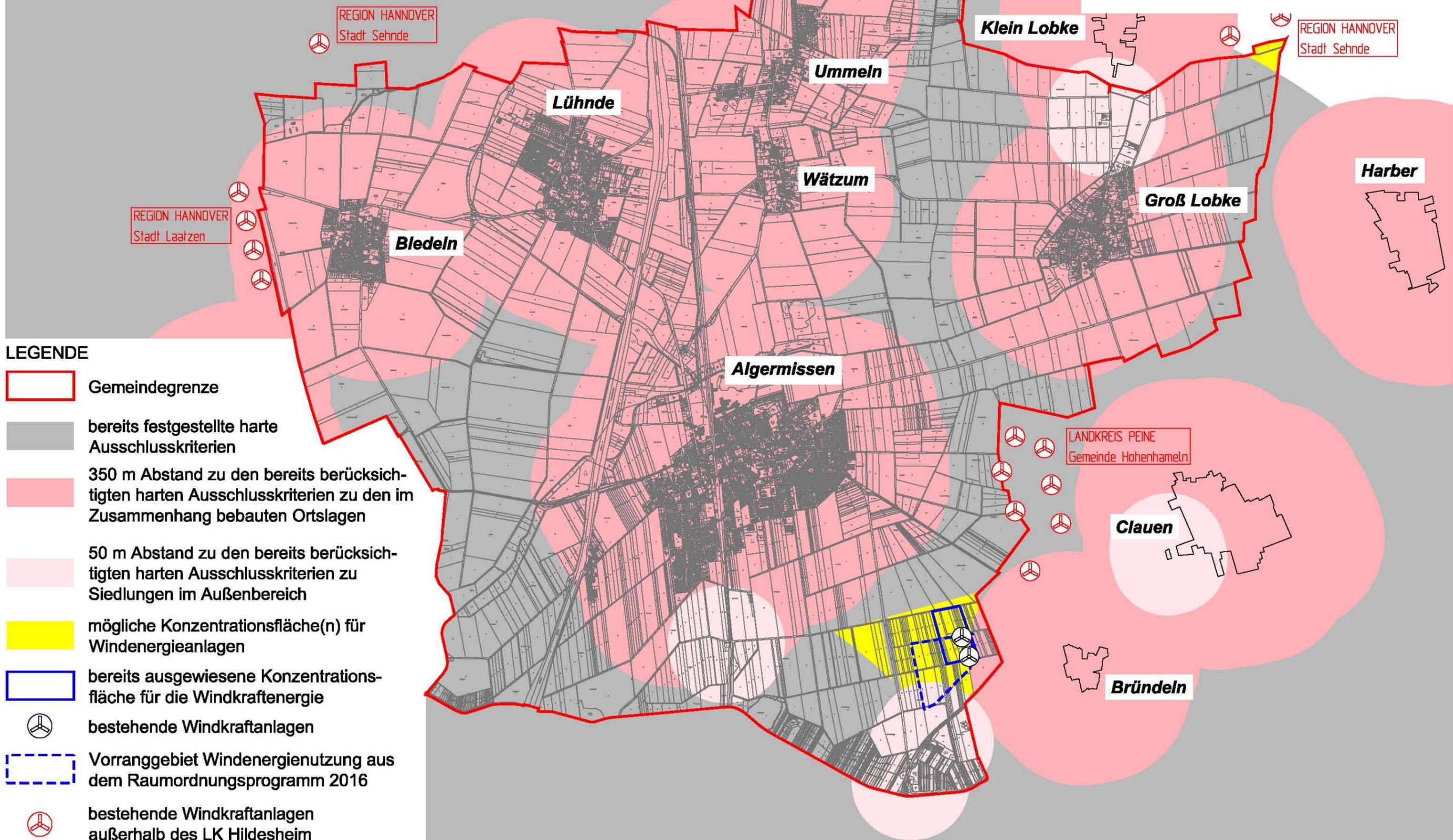
REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

LANDKREIS PEINE
Gemeinde Hohenhameln



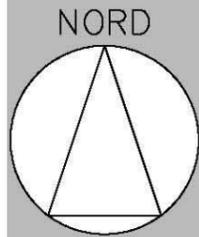
Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Abstände zu bebauten Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich (zu den bereits berücksichtigten Abständen der harten Ausschlusskriterien) als weiches Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  350 m Abstand zu den bereits berücksichtigten harten Ausschlusskriterien zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen
-  50 m Abstand zu den bereits berücksichtigten harten Ausschlusskriterien zu Siedlungen im Außenbereich
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim



Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Abstände zu klassifizierten Straßen als weiches Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000

REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

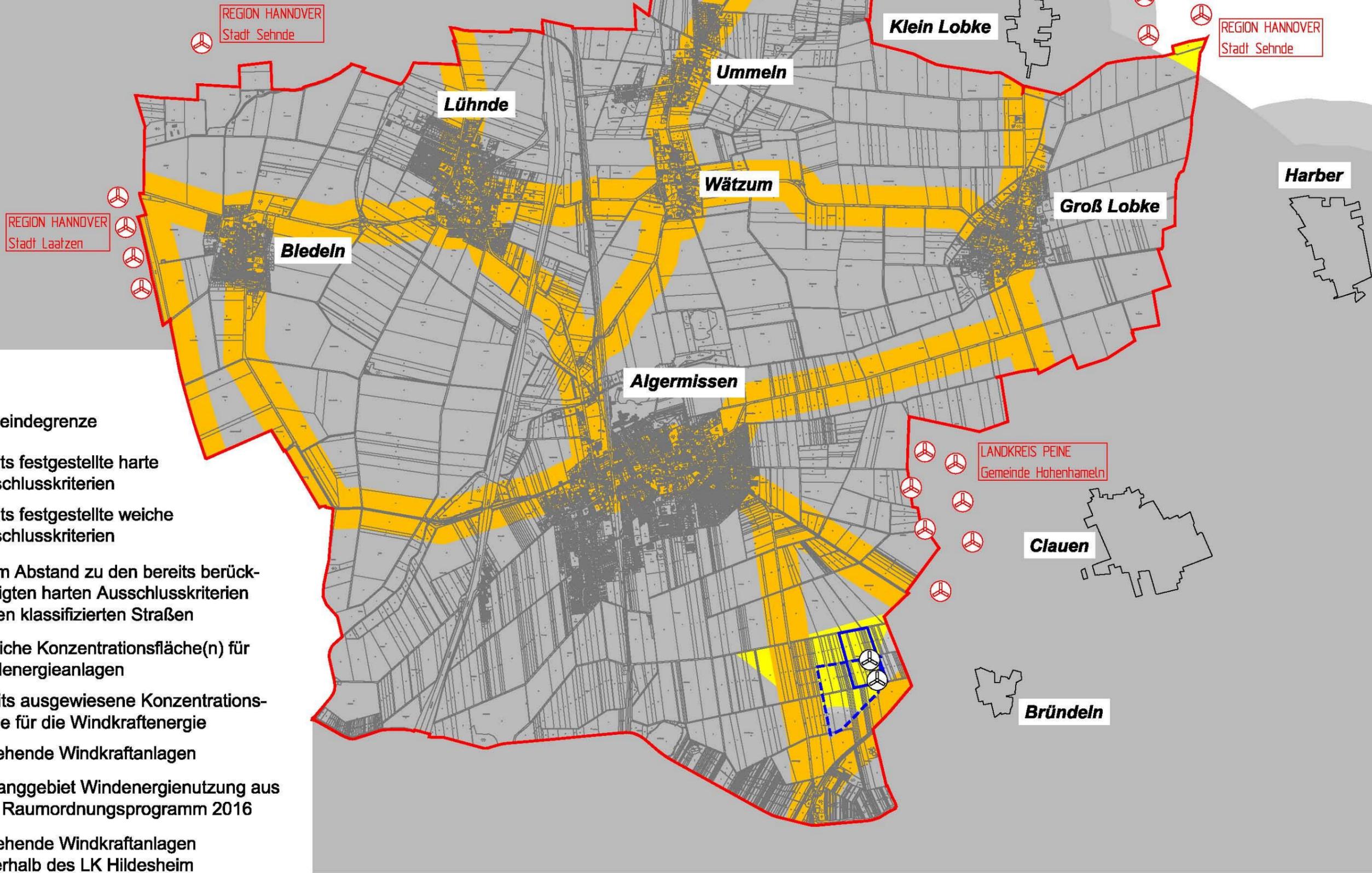
REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

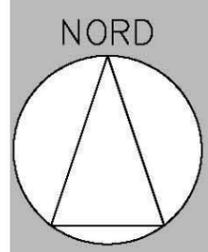
REGION HANNOVER
Stadt Laatzen

LANDKREIS PEINE
Gemeinde Hohenhameln

LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  bereits festgestellte weiche Ausschlusskriterien
-  130 m Abstand zu den bereits berücksichtigten harten Ausschlusskriterien zu den klassifizierten Straßen
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim





Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Vorbehaltsgebiete für die Erholung als weiches Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000

REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

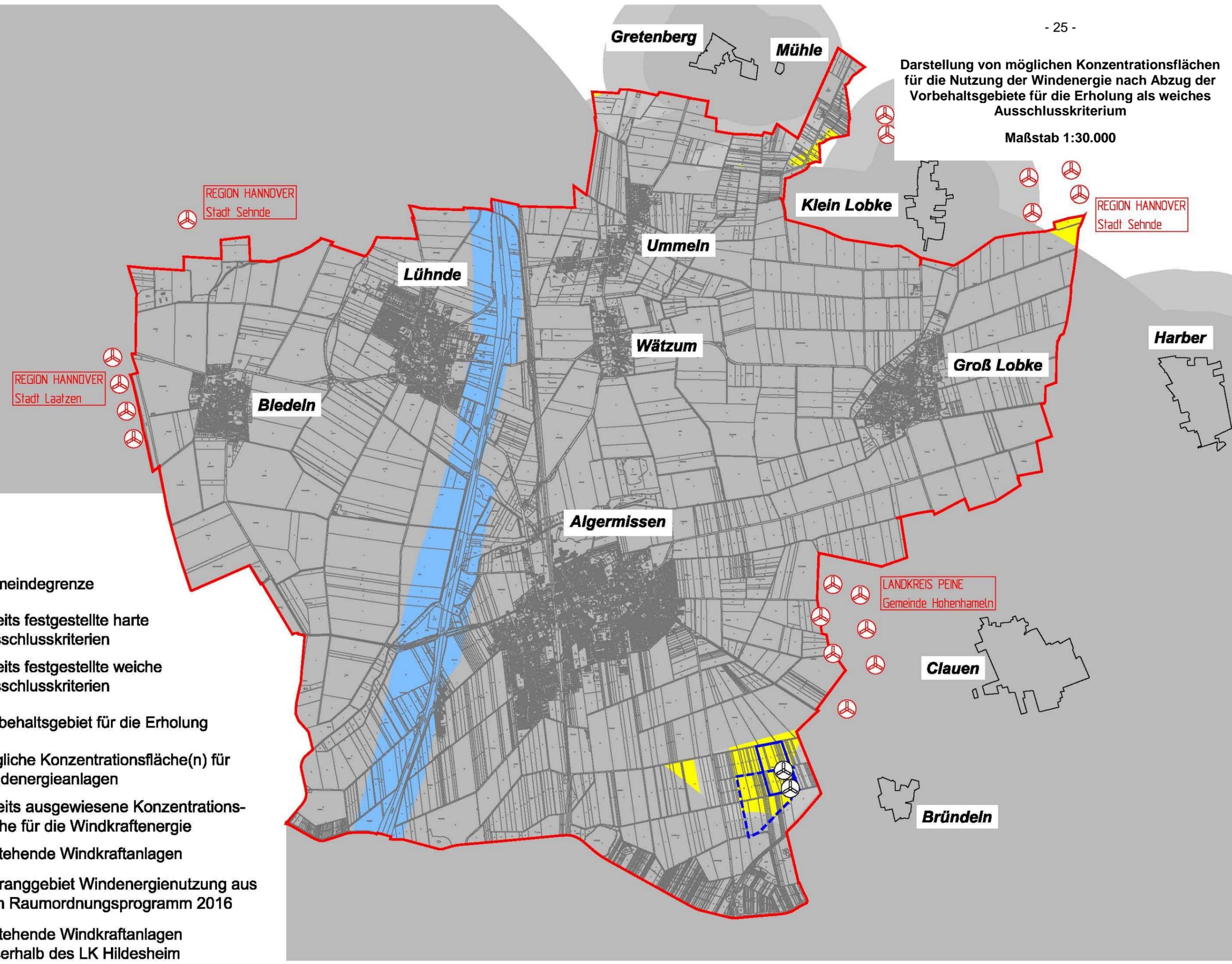
REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

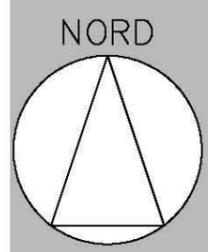
REGION HANNOVER
Stadt Laatzen

LANDKREIS PEINE
Gemeinde Hohenhameln

LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  bereits festgestellte weiche Ausschlusskriterien
-  Vorbehaltsgebiet für die Erholung
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim





Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft als weiches Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000

REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

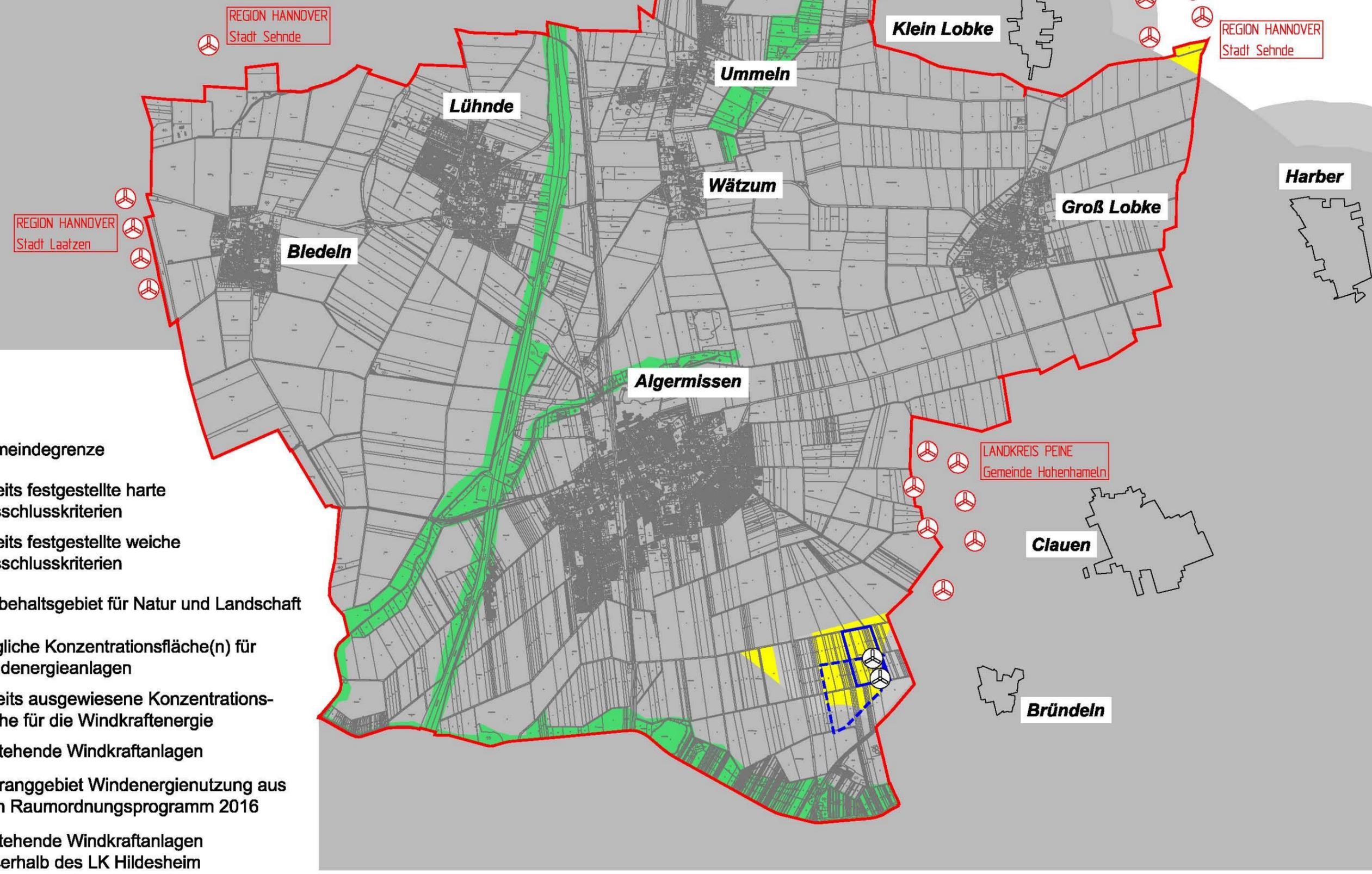
REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

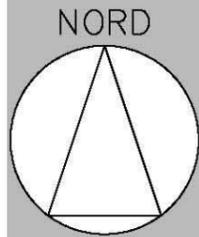
REGION HANNOVER
Stadt Laatzen

LANDKREIS PEINE
Gemeinde Hohenhameln

LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  bereits festgestellte weiche Ausschlusskriterien
-  Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim





Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug der wertvollen Bereiche für die Fauna sowie landesweiten Biotopkartierung als weiches Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000

REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

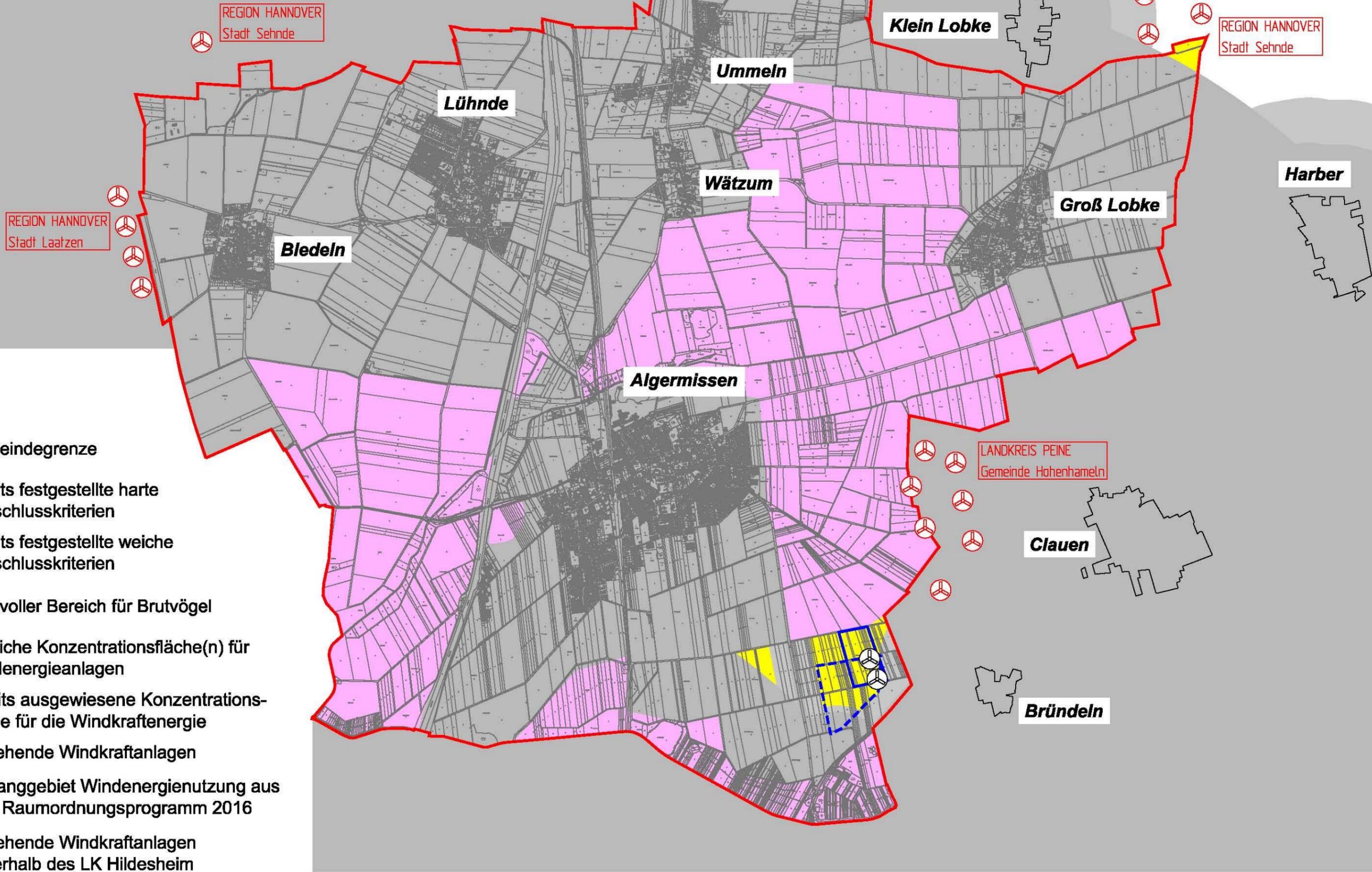
REGION HANNOVER
Stadt Sehnde

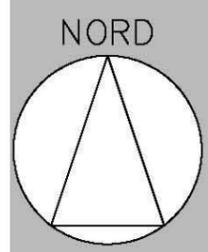
REGION HANNOVER
Stadt Laatzen

LANDKREIS PEINE
Gemeinde Hohenhameln

LEGENDE

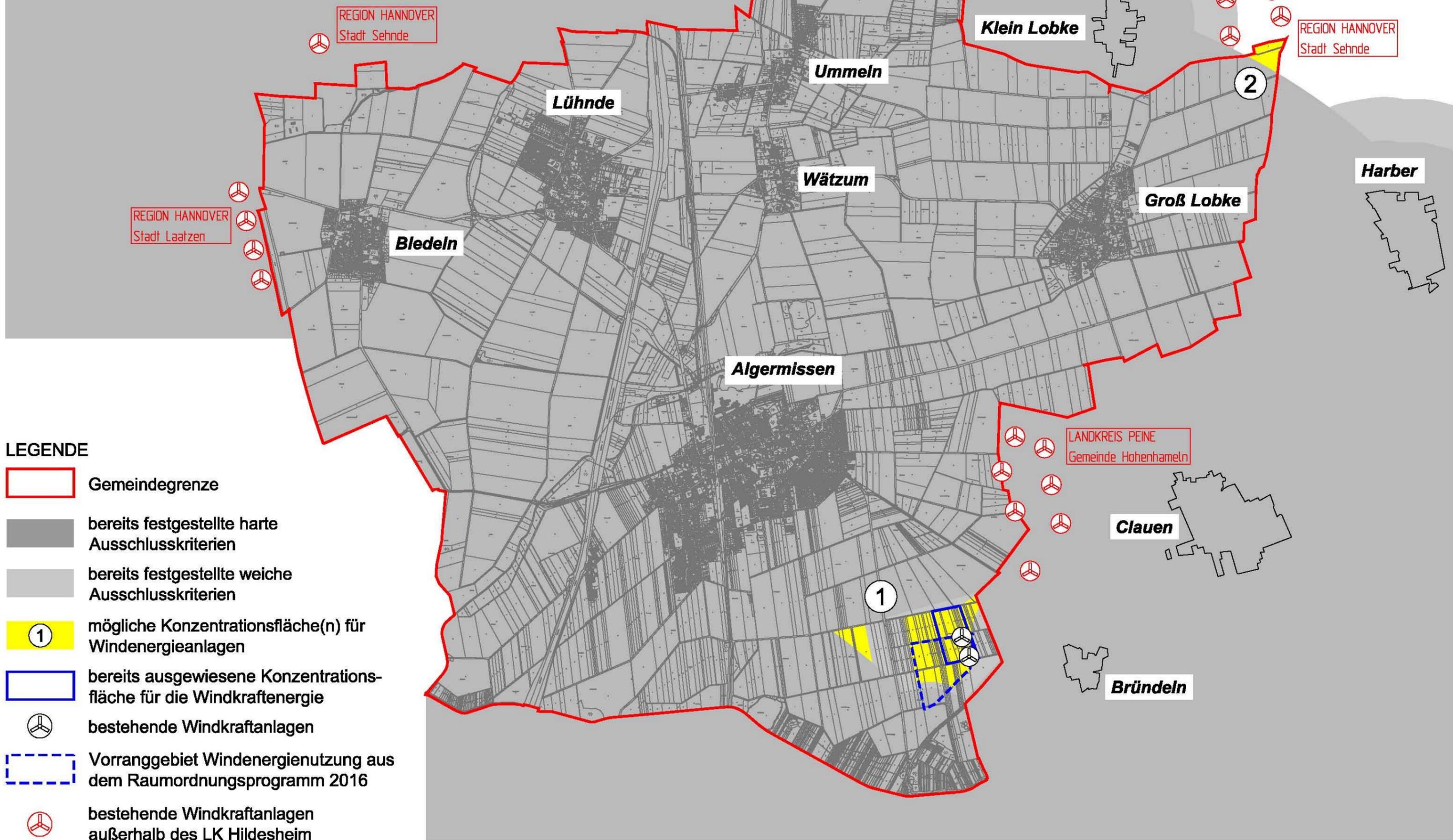
-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  bereits festgestellte weiche Ausschlusskriterien
-  Wertvoller Bereich für Brutvögel
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim





Darstellung von möglichen Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nach Abzug aller Flächen mit hartem sowie weichem Ausschlusskriterium

Maßstab 1:30.000



LEGENDE

-  Gemeindegrenze
-  bereits festgestellte harte Ausschlusskriterien
-  bereits festgestellte weiche Ausschlusskriterien
-  mögliche Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen
-  bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windkraftenergie
-  bestehende Windkraftanlagen
-  Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Raumordnungsprogramm 2016
-  bestehende Windkraftanlagen außerhalb des LK Hildesheim

Für die Festlegung der konkreten Ausgestaltung des im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangstandortes südöstlich Algermissen ergibt sich eine Fläche, die gegenüber dem RROP nach Nordwesten erweitert werden konnte.

Darüber hinaus können im Zusammenhang mit diesem Bereich keine weiteren Flächen ausgewiesen werden, weil sie so weit von der zentralen und im RROP vorgegebenen Fläche entfernt und durch andere Nutzungen getrennt befinden, dass ein Zusammenhang im Sinne einer einheitlichen gemeinsamen Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie nicht hergestellt werden kann. Sie fallen als potentiell eigenständige Flächen somit unter das Gebot eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Flächen für Windenergieanlagen. Dennoch werden sie in ihrer Gesamtheit als Potentialfläche (=Gemeindegebiet abzüglich harte Kriterien) mit einer Fläche von 705,29 ha bewertet, wenn sie denn theoretisch als durchgehende Fläche im gesamten Osten des Gemeindegebietes von Nord bis Süd angesehen werden sollen.

Im Norden des Gemeindegebietes ist eine weitere Fläche möglich, die zwar klein ist, aber im Zusammenhang mit unmittelbar angrenzenden vorhandenen Standorten von Windenergieanlagen außerhalb des Gemeinde- und Kreisgebietes gesehen werden kann.

Die Windhöufigkeit liegt laut der „Windpotentialstudie Landkreis Hildesheim“ der GEONET Umweltconsulting GmbH, Hannover, aus dem Jahr 2012 für Algermissen bei flächendeckenden 6,5 bis 7 m/sec, so dass eine Eignung für die Windenergiegewinnung durchweg und gleichmäßig gegeben ist. Unterschiede innerhalb des Gemeindegebietes sind somit nicht zu berücksichtigen.

3.2 Umweltbericht

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht durch den Landschaftsarchitekten Mextorf, Hessisch-Oldendorf, erarbeitet, der dieser Begründung beigelegt wird und als ihr gesonderter Teil zu verstehen ist.

3.3 Änderungsbereich 1 - Süd

Der Änderungsbereich südlich Algermissens entspricht grundsätzlich der Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim.

Er wird im Westen durch die Kreisstraße in Richtung Borsumer Pass, durch eine Elt-Freileitung sowie den Abstand zu bewohnten Bereichen in Algermissen im Norden, und ebenfalls durch bewohnte Bereiche im Osten und Süden begrenzt.

Der Bereich westlich der Kreisstraße wird nicht mit in die Konzentrationsfläche einbezogen, weil hier langfristig die einzige Erweiterungsfläche des Kernorts Algermissen für eine bauliche Entwicklung gesehen wird. Im Norden wird Algermissen durch Hochwasserschutzgebiete und, ebenso wie im Osten, durch Bereiche, die für den Naturschutz wichtig sind, in seiner Entwicklung begrenzt. Im Westen sind Gewerbe- und Industriegebiete vorhanden, die ein Heranrücken von Wohnbebauung nicht als sinnvoll erscheinen lassen. Lediglich im Süden kann somit eine Wohnbauentwicklung stattfinden. Um das für die Zukunft nicht auszuschließen, kann hier nicht der heutige Ortsrand als Abstandskriterium berücksichtigt werden, sondern es wird diese zukünftige Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigt. Der im Übrigen mit 4,40 ha ohnehin verhältnismäßig kleine Bereich, der als Konzentrationsfläche in Frage käme, wird somit nicht für Windenergieanlagen vorgesehen.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen wird zu einem großen Teil übernommen; lediglich eine Teilfläche liegt nach heutigen Überlegungen zu dicht an bewohnten Bereichen, so dass sie zukünftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wird. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind davon nicht betroffen.

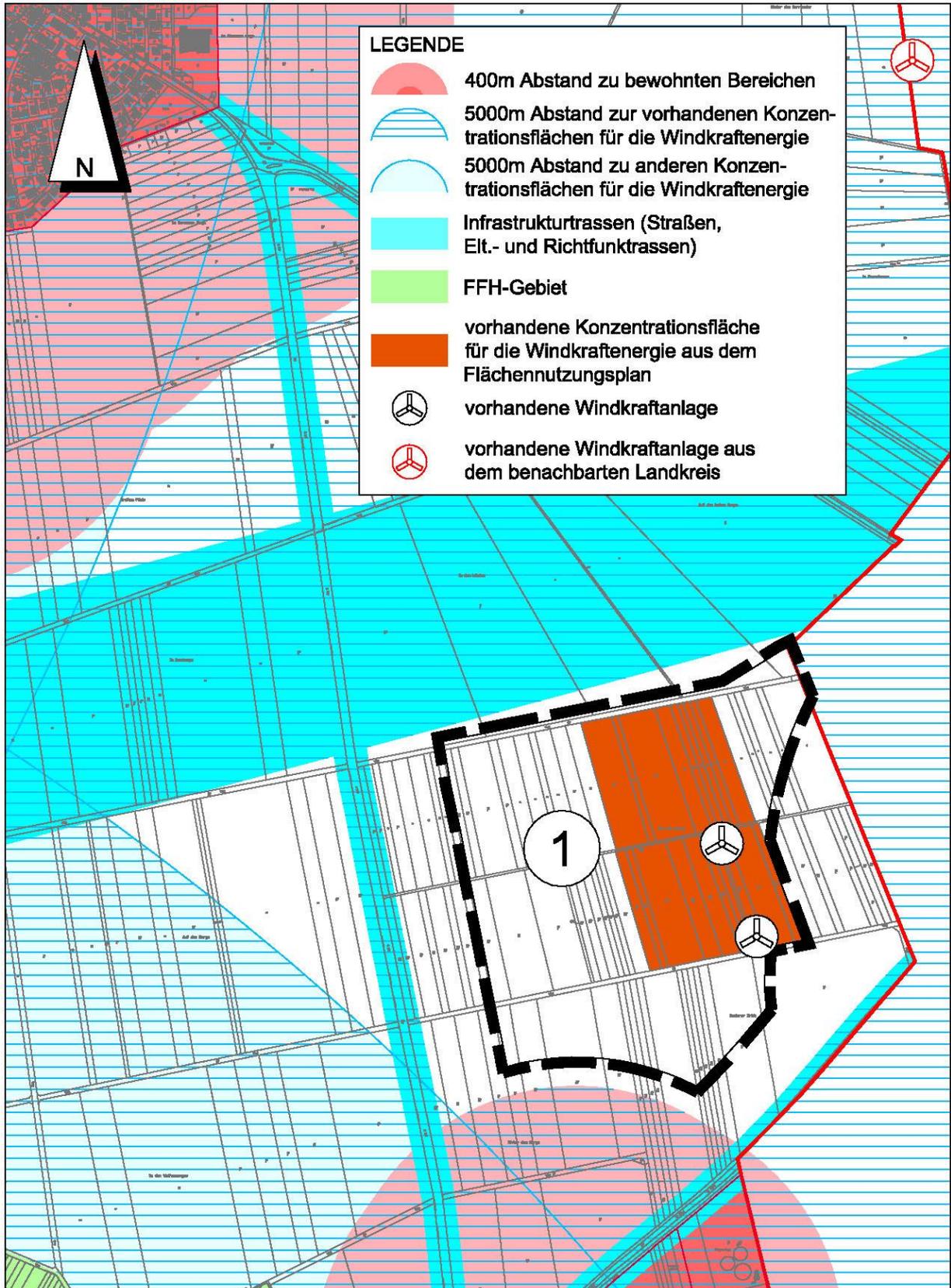
Ein avifaunistisches Gutachten des Planungsbüros BioLaGu, Bleckede, vom April 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen rastende Durchzügler oder Wintergäste prognostiziert werden können. Für Brutvögel können Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen sowie temporäre Abschaltzeiten erforderlich werden.

Der Landkreis Hildesheim weist darauf hin, dass hinsichtlich der archäologischen Denkmalpflege die Fläche mehrere Fundstellen im Plangebiet und dessen nächster Umgebung aufweise und davon auszugehen sei, dass sich hier weitere archäologische Fundstellen und Funde erhalten haben. Von daher sei eine vorbereitende archäologische Untersuchung aller durch Erdbaumaßnahmen betroffenen Flächen und Trassen erforderlich.

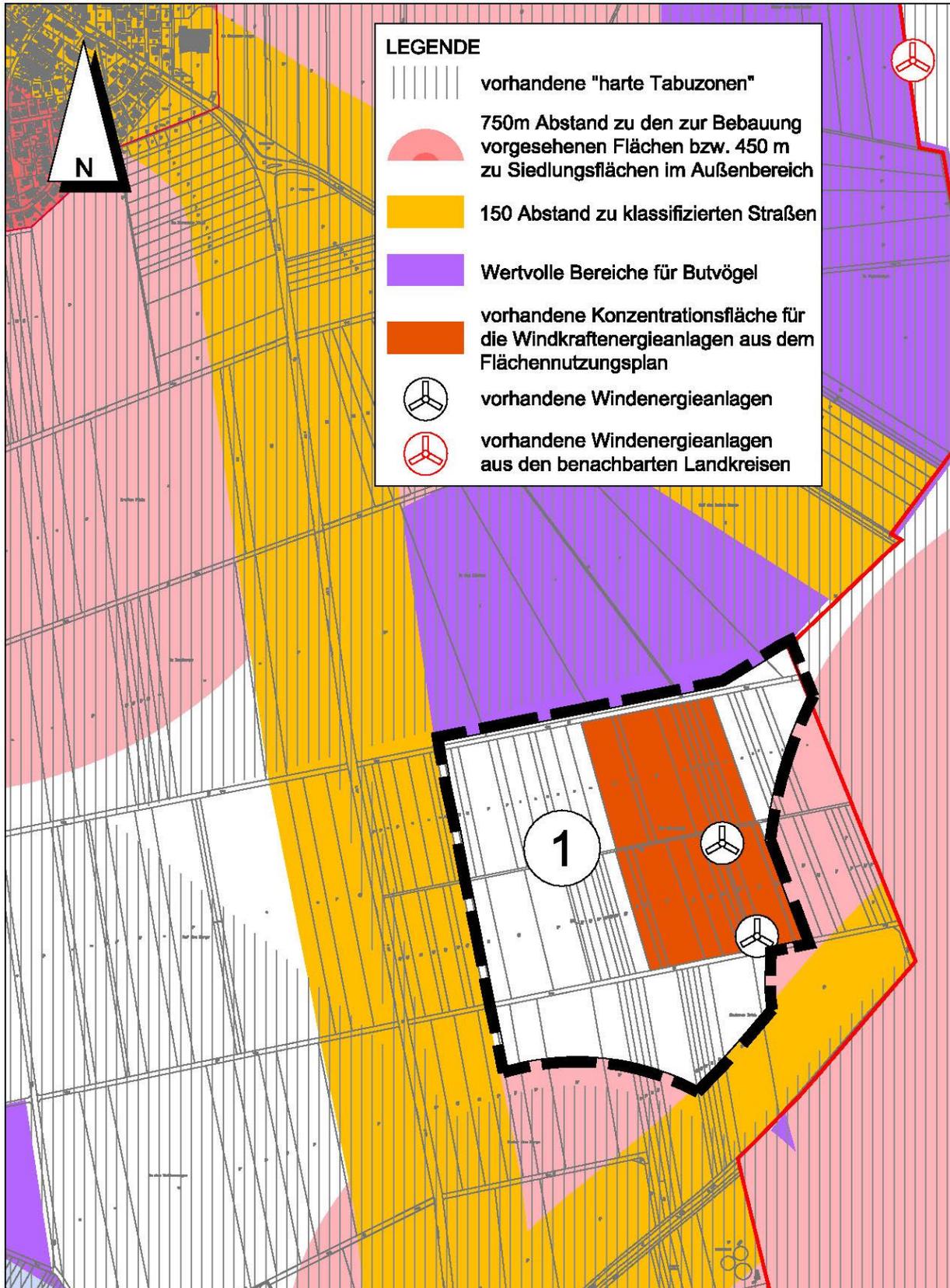
Die avacon Netz GmbH, Salzgitter, weist auf eine Gashochdruckleitung hin, die am Nordrand des Änderungsbereiches verläuft und deren Schutzansprüche im Einzel-Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 31,50 ha; davon sind ca. 30,88 ha Sondergebiet für die Windenergienutzung und ca. 0,62 ha Fläche für die Landwirtschaft.

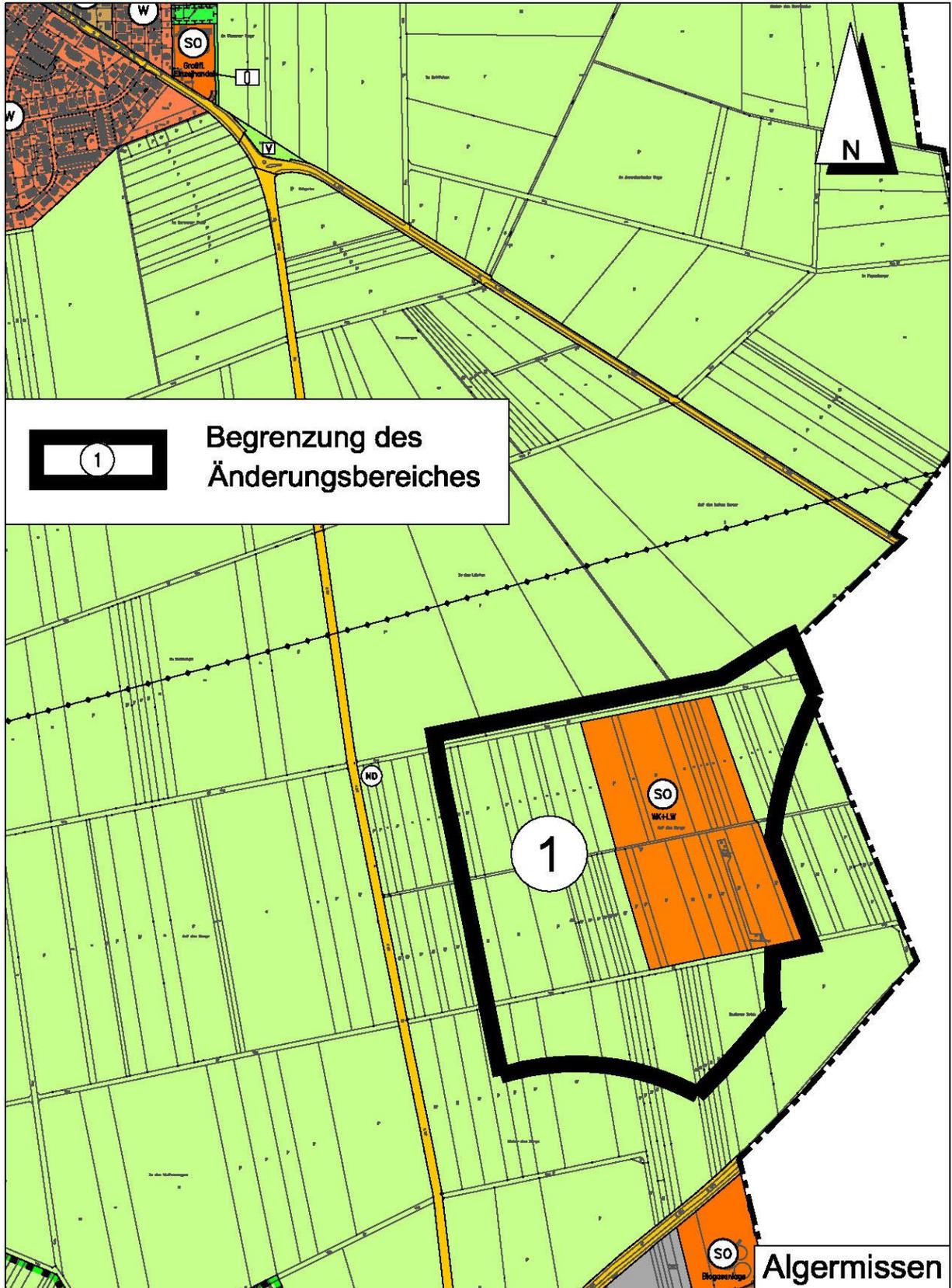
Darstellung der harten Ausschlusskriterien für den Änderungsbereich 1 Süd (Maßstab 1 : 10.000)



Darstellung der weichen Ausschlusskriterien für den Änderungsbereich 1 Süd (Maßstab 1 : 10.000)



Auszug aus dem Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1 : 10.000)



Flächennutzungsplan, 23. Änderung, Maßstab 1 : 10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

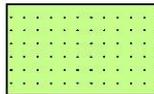
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete /
Wirkkraftenergie

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des
Änderungsbereiches

NACHTLICHE DARSTELLUNGEN



vorhandene Windkraftanlage



Gemeindegrenze

3.4 Änderungsbereich 2 Nord

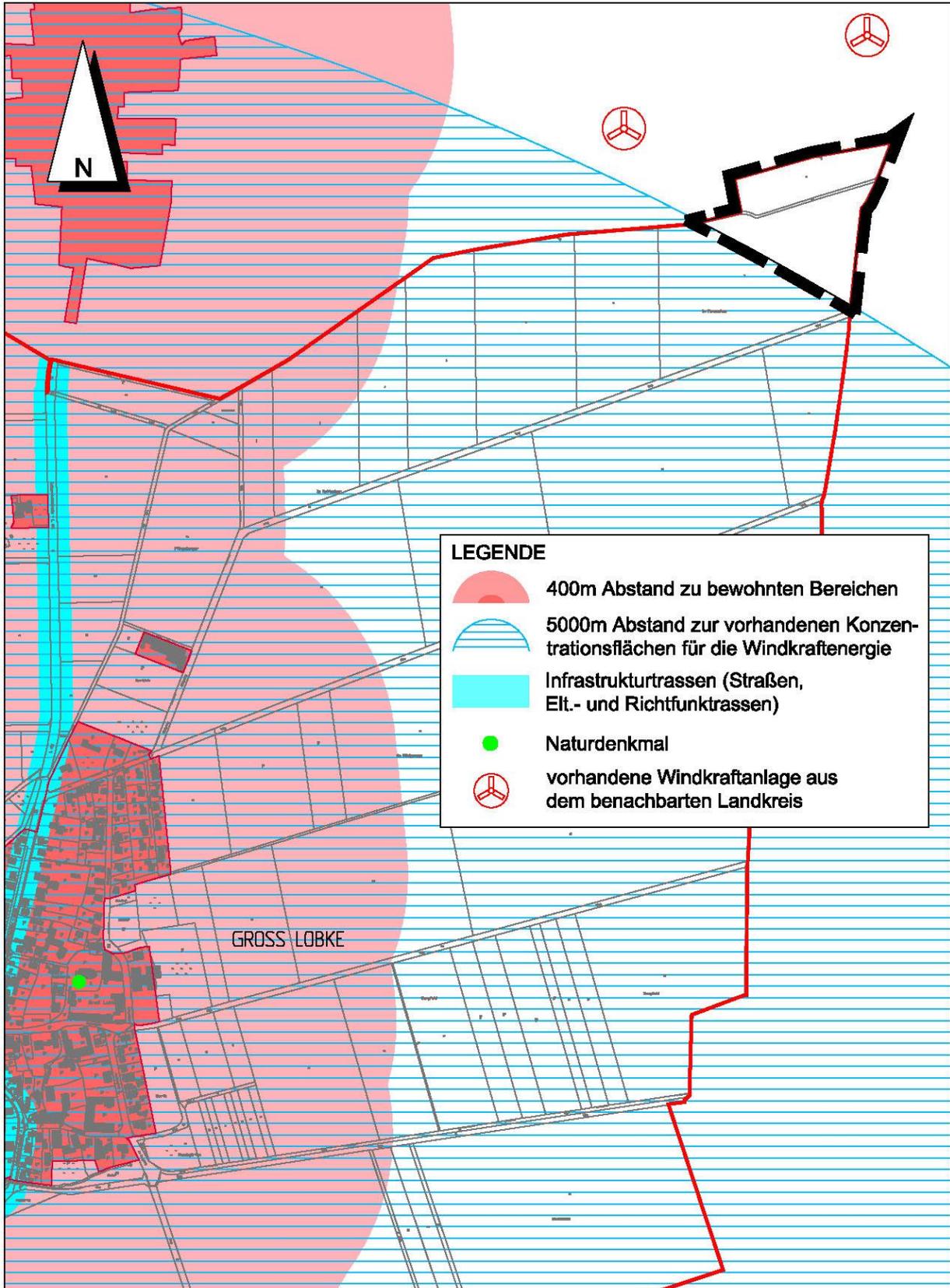
Dieser Änderungsbereich wird im Süden von dem 5-km-Abstand zum Änderungsbereich 1 Süd mit dem dortigen Vorranggebiet Windenergienutzung und den bereits vorhandenen Anlagen sowie im Übrigen von der Gemeindegrenze begrenzt. Es ist 4,37 ha groß, aber unmittelbar benachbart stehen auf dem Gebiet der Stadt Sehnde in der Region Hannover bereits vier Anlagen, so dass zusammen mit ihnen die im Gebiet der Gemeinde Algermissen hier möglichen Anlagen eine gemeinsame Gruppe von Windenergieanlagen bilden können.

Der Landkreis Hildesheim weist darauf hin, dass die Region Hannover den benachbarten Standort von Windenergieanlagen in der Stadt Sehnde in ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm auf Grund sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials nicht darstellt und ein Repowering für unzulässig erklärt. Diese Ergebnisse können zwar nicht ohne weiteres auf das Gebiet der Gemeinde Algermissen übertragen werden, stellen aber einen Hinweis darauf dar, dass der Änderungsbereich 2 aus artenschutzrechtlichen Gründen möglicherweise nicht ausgewiesen werden könnte. Hier sind weitere sachdienliche Hinweise bzw. gegebenenfalls Untersuchungen erforderlich.

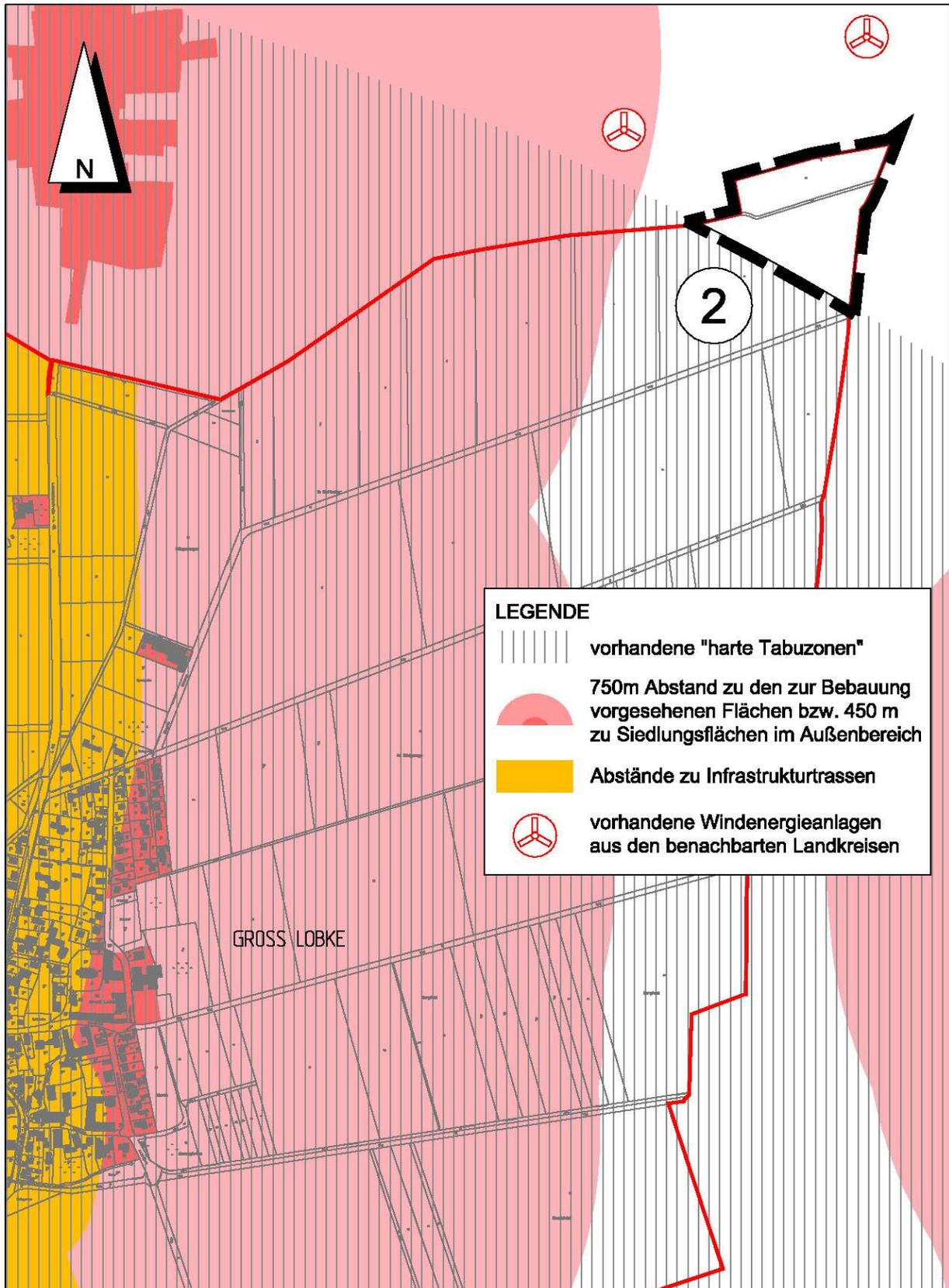
Laut Landkreis Hildesheim sind hier bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Fund eines jungsteinzeitlichen Felssteinbreitkeils wenig nördlich in der Gemarkung Klein Lobke (Stadt Sehnde) deutet aber auf eine zumindest in der Nähe liegende jungsteinzeitliche Siedlung hin. Aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege werde daher eine vorbereitende archäologische Untersuchung aller durch Erdbaumaßnahmen betroffenen Flächen und Trassen für erforderlich gehalten.

Aufgrund der Hinweises der Bundeswehr, nach dem in diesem Änderungsbereich aus Gründen der militärischen Flugsicherung keine Windenergieanlagen genehmigt werden können, muss er aus der Planung gestrichen werden.

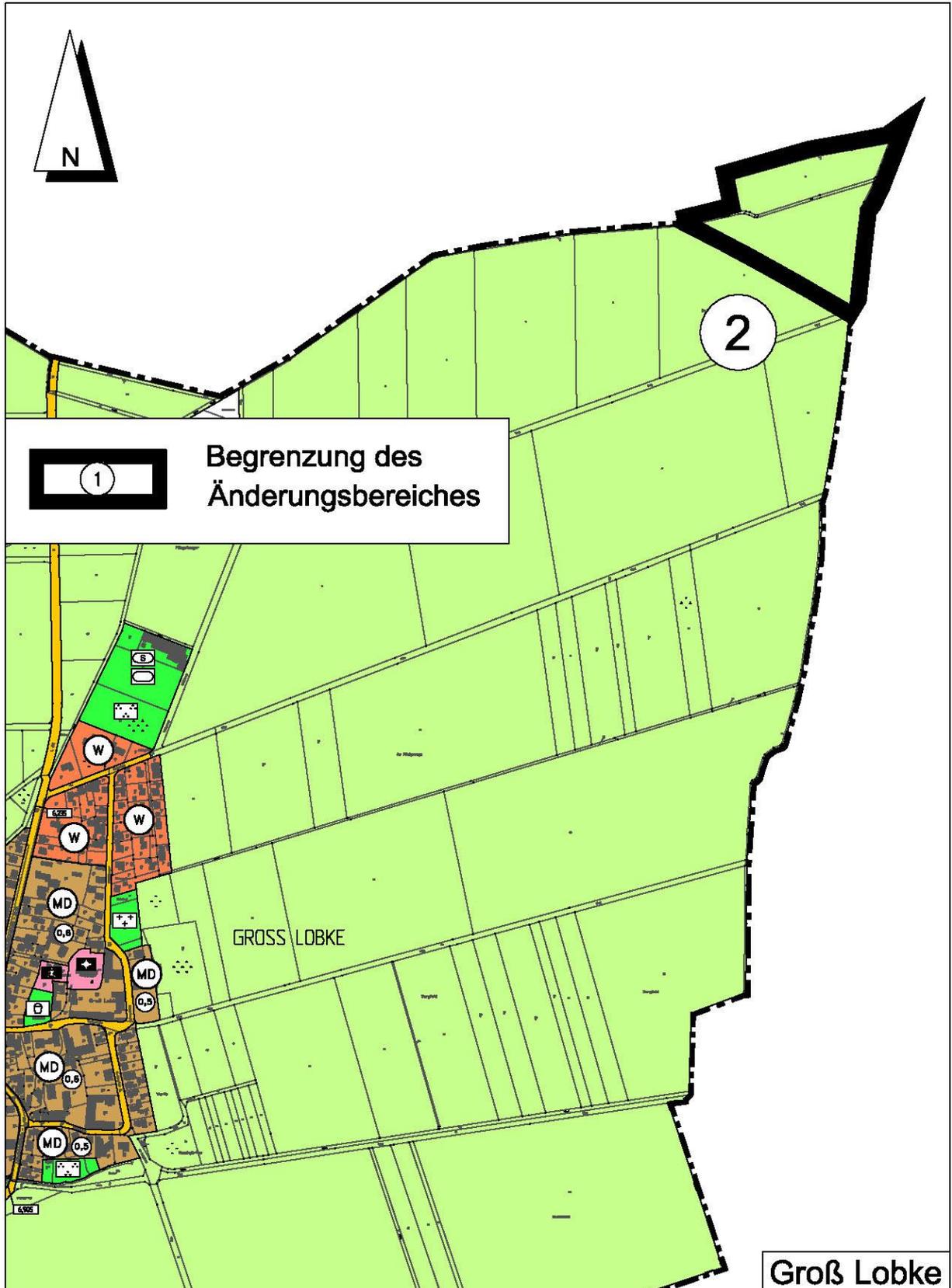
**Darstellung der harten Ausschlusskriterien für den
Änderungsbereich 2 Nord (Maßstab 1 : 10.000)**



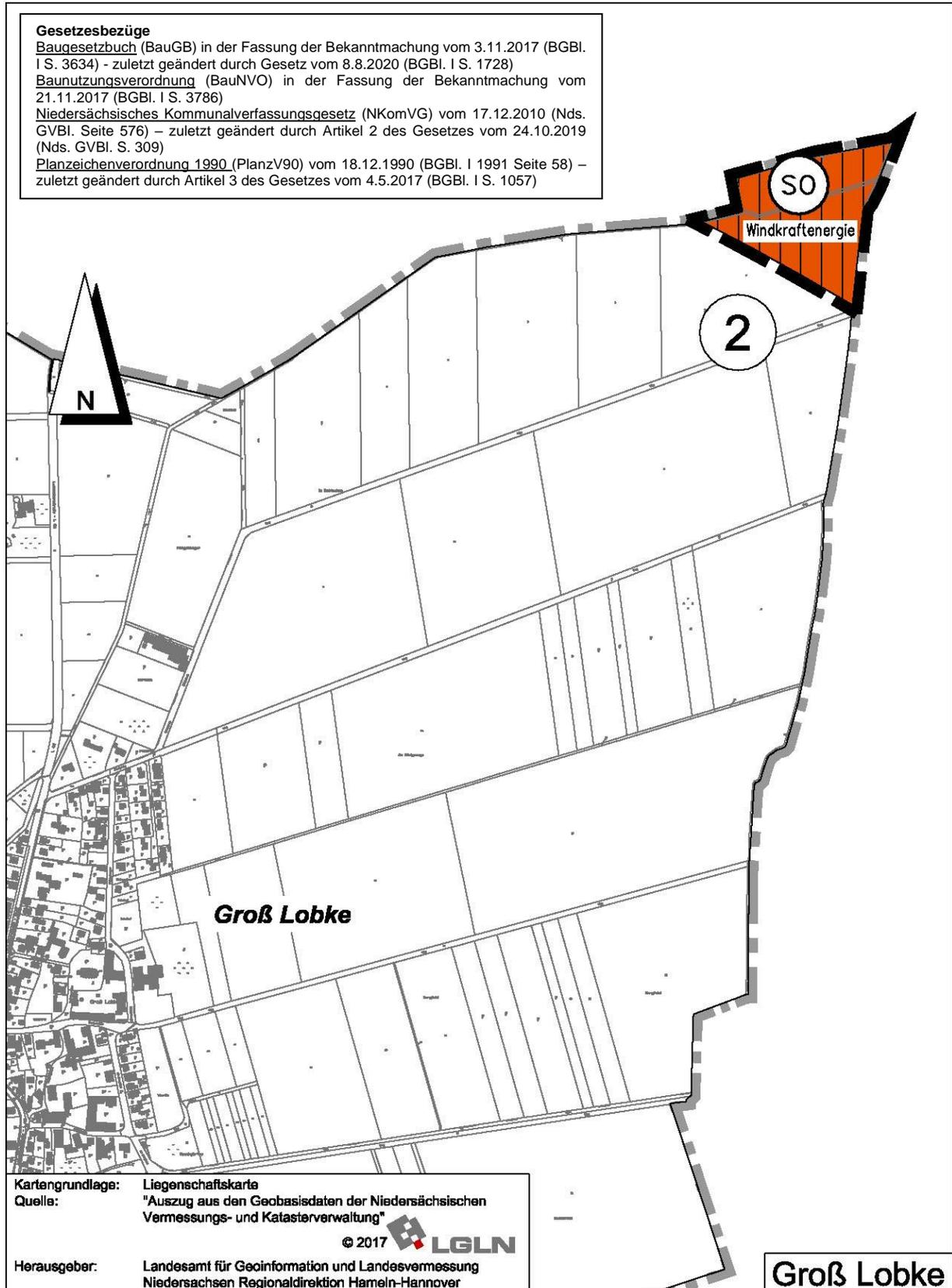
Darstellung der weichen Ausschlusskriterien für den
Änderungsbereich 2 Nord (Maßstab 1 : 10.000)



Auszug aus dem Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1 : 10.000)



Flächennutzungsplan, 23. Änderung, Maßstab 1 : 10.000
(aus der Planung gestrichen)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete /
Windkraftenergie

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des
Änderungsbereiches

NACHTLICHE DARSTELLUNGEN



Gemeindegrenze

4. Ermittlung der Substantialität

Die Gemeinde Algermissen hat eine Fläche von ca. 3.562 ha. Innerhalb dieser 23. Flächennutzungsplanänderung werden 30,88 ha im Änderungsbereich 1 und 4,37 ha im Änderungsbereich 2, in der Summe somit 35,25 ha als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Werte in ha	bisherige Darstellung		zukünftige Darstellung	
	SO Wind	Landwirt.	SO Wind	Landwirt.
Änderungsbereich 1 Süd	10,66	20,84	30,88	0,62
Änderungsbereich 2 Nord		4,37	4,37	
Einzelsummen	10,66	20,84	30,88	0,62
Gesamtsumme	31,50		31,50	

Gemeindefläche
davon SO Wind in %
ermittelte Potentialfläche
davon SO Wind in %

3.562 ha
0,87
700,92 ha
4,41

Die Prüfung, ob der Windenergienutzung „substantiell“ ausreichend Raum gewährt wird, kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche des kommunalen Planungsraums und der Gesamtfläche der ausgewiesenen Konzentrationsflächen erfolgen. Auch wenn Gerichtsurteile sich immer auf den Einzelfall beziehen und in diesem Fall für Algermissen keine bindende Wirkung auslösen können, so bilden sie doch einen Anhaltspunkt in der Diskussion. In Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg wurde entschieden, dass ein Anteil der Konzentrationsflächen an der Gesamtfläche eines Planungsraums von 0,51 % bzw. 0,6 % ausreichend sein könne (9.10.2008, Aktenzeichen 12 KN 35/07 bzw. 28.1.2010, Aktenzeichen 12 KN 65/07). Dieser Wert beträgt für die vorliegende Planung der Gemeinde Algermissen 0,87 %. Landkreisweit stellen Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm einen Anteil am gesamten Landkreisgebiet von 0,54 % (RROP 2016, Seite 134). Die Gemeinde Algermissen bietet somit im Landkreisvergleich einen erheblich größeren und damit weit überdurchschnittlichen Flächenanteil für die Windenergienutzung an.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in erster Linie aufgrund der verbindlichen Regelung des 5-km-Abstandes zwischen Gruppen von Windenergieanlagen, aber auch aufgrund der anderen harten Kriterien lediglich 700,92 ha Potentialfläche und damit 19,7 % des Gemeindegebietes für die Nutzung der Windenergie übrig bleiben, die der Abwägung im Rahmen der weichen Kriterien unterliegen können. Bezogen auf diese Fläche ist der Anteil der vorgesehenen Konzentrationsflächen von 4,41 % dann erheblich größer.

Die Gemeinde Algermissen ist daher der Auffassung, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen und insbesondere aufgrund des landkreisweit überdurchschnittlichen Flächenangebots innerhalb des Gemeindegebietes „substantiell“ ausreichend Fläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen wird.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / ALK Stand August 2012
Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover

Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im November 2017



Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Gemeinde Algermissen aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den

(Siegel)

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Der Rat der Gemeinde Algermissen ist den in der Genehmigungsverfügung vom / Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde Algermissen zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Algermissen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Algermissen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich